

ANLAGE 4.2

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anmerkung: Die Stellungnahmen in dieser Tabelle sind aus Gründen des Datenschutzes hinsichtlich Namen und Adressen anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	 Stellungnahme I. vom 04.11.2019: Als Betroffene tragen wir unsere Bedenken gegen das geplante Wohngebiet Im Breitenen II vor und machen folgende Anregungen: Die einzelnen Gebäude sind zu groß und es sind zu viele Wohnungen geplant. 13 Häuser mit insgesamt 77 Wohnungen sind deutlich zu viel. Außerdem sind zusätzlich 3 Wohnhäuser im Erlenweg und Andermannsberg geplant. 	Kenntnisnahme Die hier vorgebrachten Belange betreffen das Bebauungsplanverfahren "Andermannsberg" und werden daher in diesem Verfahren abgearbeitet.
	Die vorhandenen Straßen können die zusätzliche Belastung nicht mehr sicher aufnehmen zumal auch die Erweiterung des EK mit Parkhaus, Ärztehaus und Gesundheitsakademie sowie die Bebauung Maria-Anna-Bloching-Straße zusätzlichen Verkehr auslösen wird.	Kenntnisnahme Die Entwicklungen auf dem Krankenhausareal zielen gerade darauf ab vor allem den Parksuchverkehr in den umliegenden Quartieren zu reduzieren. Für die Hauptstraßen liegen zudem ausreichende Leistungsfähigkeiten vor.
	Durch die Schließung des Krankenhauses 14 Nothelfer in Weingarten wird das EK Ravensburg vermehrt frequentiert und ebenfalls zusätzlichen Verkehr in den Andermannsberg bringen.	Kenntnisnahme Die Entwicklungen auf dem Krankenhausareal zielen gerade darauf ab vor allem den Parksuchverkehr in den umliegenden Quartieren zu reduzieren. Für die Hauptstraßen liegen zudem ausreichende Leistungsfähigkeiten vor.
	Zu berücksichtigen ist auch, dass außergewöhnlich viel Fahrradverkehr Im Andermannsberg ist. Schon jetzt unsicher,	Kenntnisnahme





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	stark belastet und unübersichtlich ist die Kreuzung Dürerweg, Im Adermannsberg, Erlenweg. Bei soviel Zusatzverkehr befürchten wir gefährliche, unhaltbare Zustände für Fußgänger, Radfahrer und KFZ Fahrer. Dass es sich um eine ausgewiesene Fahrradstraße handelt muss in die Planung miteinbezogen werden.	Die Entwicklungen auf dem Krankenhausareal zielen gerade darauf ab vor allem den Parksuchverkehr in den umliegenden Quartieren zu reduzieren. Konkrete, durch die Planung zum Krankenhaus verursachte Konfliktsituationen werden nicht gesehen. Sollten sich bestehende Konflikte verschärfen bzw. verkehrspolizeiliche Regelungen zur Lösung von Konfliktsituationen erforderlich werden, so erfolgen diese außerhalb dieser Planung.
	Aus genannten Gründen und durch die Auswertung des Klimagutachtens verlangen wir deshalb folgendes: 1. weniger und kleinere Gebäude im Gebiet Breitenen II, nur 2 Vollgeschosse ohne D.G 2. deutliche Verringerung der Anzahl der Wohnungen.	Kenntnisnahme Die hier vorgebrachten Belange betreffen das Bebauungsplanverfahren "Andermannsberg" und werden daher in diesem Verfahren abgearbeitet.
	3. Parkhaus E.K. 1 bis 2 Geschosse komplett unter die Erde damit es niedriger wird. Höhe von 9,20m auf 5,00m bis 5,50m reduzieren.	Wird nicht berücksichtigt Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird die Höhe der baulichen Anlagen in Meter über Meeresspiegel festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Höhe der baulichen Anlage nach oben hin begrenzt ist. Sofern es der Bauherr für notwendig und möglich hält stattdessen in den Untergrund zu bauen ist dies zulässig. Letztendlich stellt die maximale Höhe nur ein Angebot dar, welches jedoch nicht ausgefüllt werden muss. In diesem Zusammenhang sind die vorherrschenden Bodenverhältnisse zu beachten, da schon in wenigen Metern Tiefe wasserleitende Bodenschichten anzutreffen sind. Für das Bauwerk bedeutet dies, dass ein zunehmend erhöhter Bauaufwand betrieben werden muss, wenn das Gebäude tiefer in die Erde reichen soll. Dies ist nur bis zu einem deutlich begrenzten Maß wirtschaftlich und technisch sinnvoll und vertretbar.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	4. Außenwände und Dach bzw. oberstes Deck des Parkhauses begrünen. Zu 3 und 4 siehe unsere Einwendungen vom 03.01.2017 zum Bebauungs-Planverfahren E.K.	Wird in Teilen berücksichtigt Flachdächer von Hauptgebäuden sind mit einer Substratschicht von mindestens 12cm zu bedecken und die Dachbegrünung ist nach FLL Richtlinie auszuführen. In diesem Sinne ist auch das Dach des Parkhauses zu begrünen. Eine Ausnahme hierzu stellen Flächen für technische Aufbauten dar. Ein Erfordernis für eine Festsetzung von Fassadenbegrünung wird nicht gesehen, da die Eingrünung des Planbereichs im erforderlichen Umfang über Pflanzungen zwischen den Gebäuden erfolgt. Die jeweilige Bauherrschaft wird jedoch auf die Vorteile einer begrünten Fassade hingewiesen.
	Anmerkung: Es folgt zur Vollständigkeit die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.01.2017.	Anmerkung: Nachfolgend sind die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 03.01.2017 aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aufgeführt. Trotz des neuen Verfahrensstandes haben sich die Abwägungsvorschläge nicht geändert
	Wir haben unsere Grundstücke im Vertrauen auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan vom 11.11.2004 gekauft und bebaut. Dabei haben wir auch auf die große Grünfläche zwischen dem Elisabethenkrankenhaus und unseren Grundstücken vertraut. Wir mussten unsere Planungen streng nach diesem Bebauungsplan gestalten. Jede auch kleinere Befreiungen wurden untersagt. Wir erwarten deshalb auch von der Stadt Ravensburg die größtmögliche Rücksichtnahme auf uns.	Kenntnisnahme Für Fälle in denen die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach sieben Jahren aufgehoben oder geändert wird besteht grundsätzlich kein erhöhter Vertrauensschutz mehr. Der Gemeinde ist es nach Ablauf dieser Frist möglich, sehr weitreichend die planerischen Zielvorgaben den aktuellen Anforderungen anzupassen und Pläne zu ändern. Der im vorliegenden Verfahren geänderte Bebauungsplan wurde im Jahr 2004 als Satzung beschlossen. Aus diesem Grund besteht der Anspruch auf Entschädigung nicht weiter. Bauliche Veränderungen sind immer möglich und können auch nicht für die Zukunft ausgeschlossen oder für abgeschlossen angesehen werden. Dies umso mehr, als im Gesundheitsbereich die technischen Anforderungen und





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		rechtlichen Rahmenbedingungen sich sehr schnell wandeln und eine stetige Anpassung, auch baulich erfordern.
	Ärztehaus, Gesundheitsakademie Zur Erhaltung von möglichst viel Grünfläche schlagen wir vor (Ärztehaus oder Gesundheitsakademie) in etwa an die Stelle des jetzigen Hochhauses, das sowieso abgebrochen werden soll, zu bauen und nur das andere Gebäude auf die Grünfläche (siehe beigelegte Einzeichnung in die Zielvariante) zu verwirklichen.	Wird nicht berücksichtigt Die Anlage um den Krankenhausteich soll in Zukunft frei von Bebauung gehalten werden um die städtebauliche Idee des begrünten Innenbereichs zu erhalten.
	Parkhaus Das Parkhaus in der jetzigen Planung lehnen wir ab. Wir regen an, ein bis zwei Geschosse komplett unter die Erde zu bauen und das Dach des geplanten Parkhauses als Parkdeck zu nutzen und von einer Überdachung abzusehen. Die Brüstungen des Parkdecks könnten als geschlossene Wände mit ca. 1,60 m ausgeführt werden. Dadurch kann die sichtbare Höhe des Parkhauses von derzeit 9,20 m auf ca. 5,00 bis 5,50 m reduziert werden.	Kenntnisnahme Eine genaue Kostendarlegung welche Form einer Parkierungseinrichtung welche Baukosten hat, ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Ebenso wird im vorliegende Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen die explizit nur eine der beiden Möglichkeiten für rechtlich zulässig erklärt. Im vorliegende Entwurf sind sowohl hochbauliche Parkierungsanlagen als auch unterirdische Parkierungsanlagen zulässig. Welche der beiden Möglichkeiten ergriffen werden, um Stellplatzangebote zu schaffen, ist im Ermessen des Grundstückseigentümers. Generell kann man jedoch sagen, dass ein überirdisches Parkgebäude weniger Kosten verursacht als ein unterirdisches Parkgebäude, da weitaus weniger Erdmaterial umgeschichtet werden muss und die Anforderungen an die Bautechnik und Unterhalt geringer sind. Dem gegenüber hat ein unterirdischer Parkierungsbauwerk den Vorteil im Landschaftsbild weniger aufzufallen. Des Weiteren gibt einem eine Tiefgarage die Möglichkeit, oberirdisch anderweitige Nutzungen unterzubringen.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Jede der beiden Lösungen hat ihre individuellen Vor- und Nachteile. Die Entscheidung, welche Lösung bevorzugt wird, ist eine Ermessensentscheidung des jeweiligen Bauherren.
	Statt des begrünten Daches, schlagen wir begrünte Wände, begrünte Brüstungen oder begrünte Wandscheiben vor. Wir beantragen, die Prüfung unserer Einwände und Änderungsvorschläge.	Wird in Teilen berücksichtigt Begrünte Flachdächer sind im Bebauungsplanentwurf als örtliche Bauvorschrift enthalten. Ein Erfordernis für eine Festsetzung von Fassadenbegrünung wird nicht gesehen, da die Eingrünung des Planbereichsüber Pflanzungen zwischen den Gebäuden erfolgt. Die jeweilige Bauherrschaft wird jedoch auf die Vorteile einer begrünten Fassade hingewiesen.
	Außerdem bitten wir, um die Aufstellung von Schau-Gerüsten, aus denen Lage und Höhe der geplanten Gebäude ersichtlich sind. Dadurch können die Auswirkungen auf unsere Wohnhäuser und Grundstücke objektiv beurteilt werden. Die bauliche Erweiterung des Elisabethenkrankenhauses ist auch unter der Berücksichtigung unserer Belange ohne Einschränkungen möglich und die optimale medizinische Versorgung ist gewährleistet.	Kenntnisnahme Ergänzend zu den erarbeiteten Planunterlagen besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kein Erfordernis für die Errichtung von Schaugerüsten. Ob im Rahmen des anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein solches Gerüst gefordert und erstellt wird bleibt diesem Verfahren überlassen.
	5. Das Parkhaus E.K. mindestens auf 25m Abstand von der vorhandenen Bebauung Dürerweg abrücken. Siehe Klimagutachten.	Wird nicht berücksichtigt Das Baufenster des geplantes Parkhauses ist bereits ca. 29m von der gegenüberliegenden Bebauung am Dürerweg entfernt. Somit wird dieser Abstand grundlegend eingehalten. Zudem befinden sich entlang des Dürerwegs bereits Engstellen. Somit würde die Engstelle nur weiter nach oben wandern.
		Wird in Teilen berücksichtigt



Bebauungsplan " Krankenhaus St. Elisabeth/ Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung "

Nr.	Sto	ellungnahme	Abwägungsvorschlag
	6.	Das Ärztehaus und die Gesundheitsakademie nur 3 Vollgeschosse und näher ans E.K. rücken. Zusätzlich die Dächer begrünen damit mehr Grünfläche erhalten bleibt.	Eine Begrünung von Flachdächern ist im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf hat keinerlei Durchführungsverpflichtung auf den Bau von zusätzlichen medizinischen Gebäudekomplexen formuliert. Es wird lediglich das Angebot formuliert zusätzliche medizinischen Versorgungseinrichtungen auf dem Grundstück des Klinikums unterbringen zu können. Inwiefern nun diese neuen Gebäude in der Nähe des Hauptkomplexes angesiedelt werden, bleibt dem Bauherren überlassen. Durch die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze) wird ein ausreichender Abstand zwischen der Wohnbebauung und den Gebäuden des Klinikums gewährleistet.
	7.	Verbindliche, detaillierte Planung der Kreuzung Dürerweg, Im Andermannsberg, Erlenweg vorlegen. Diese mit Qualitäts- und Sicherheitseinstufung für den Fußgänger-, Radfahr- und KFZ-Verkehr.	Kenntnisnahme Fragen betreffend das Bauleitplanverfahren "Andermannsberg" werden in der Abwägung dieses Verfahrens behandelt.
		Wir legen deshalb Widerspruch gegen dieses Baugebiet in der jetzigen Form ein und erwarten, dass unsere Bedenken und Anregungen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.	Stellungnahme II. vom 27.11.2019: Am 06.11.2019 war ich Gast bei Ihrer Sitzung und habe mit großem Interesse die Diskussion zum Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg - Teilbereich 1-1. Änderung" verfolgt.	
	Frau man die Idee einer Bushaltestelle an der Gartenstraße mit direktem Aufzug in das Gebäude, nochmals überprüfen sollte. Hiermit möchte ich Sie auffordern, dies zu tun. Für die Umwelt und für die Bürger wäre es ein immens großer Gewinn, wenn die Anbindung des Krankenhauses an den ÖPNV deutlich einfacher und attraktiver gestaltet würde und dadurch eine Reduzierung des Autoverkehrs erreicht würde. Die Bürger haben in ihren Stellungnahmen einige gute Vorschläge zur Optimierung der Verkehrsführung vorgebracht. Diese wurden jedoch alle abgelehnt, mit folgenden Argumenten: • Die Bauleitplanung darf den Bauherren hinsichtlich der Verkehrsführung keine Vorgaben machen. • "Ein verbessertes Angebot des ÖPNV ist wünschenswert aber nicht Inhalt des Bebauungsplanes". Bei mir entsteht der Eindruck, dass dem Stadtplanungsamt und auch Ihnen vom AUT bisher wenig an einer konkreten Verbesserung der Verkehrssituation in der Nordstadt liegt. Jedoch besteht ein sehr großes öffentliches Interesse daran, dass Patienten, Mitarbeiter und Besucher das KKH mit den öffentlichen Verkehrsmitteln optimal erreichen können.	Wird nicht berücksichtigt Im Bebauungsplan können keine Vorgaben zur Führung und zur Taktung des ÖPNV getroffen werden. Eine Abstimmung mit dem Verkehrsplaner der Stadt Ravensburg hat ergeben, dass im Rahmen der vorliegenden Planung keine Flächen für weitere Bushaltestellen festgesetzt werden müssen. Die bisherigen Verkehrsflächen reichen für diese Zwecke aus. Maßnahmen zur konkreten Taktung sind keine Belange der vorliegenden Bauleitplanung. Diese kann nur die für eine bessere Anbindung erforderlichen Flächen vorhalten helfen. Eine Anbindung des Krankenhauses von der Gartenstraße aus mit einem Aufzug ist nicht erforderlich und zudem auf Grund von organisatorischer Rahmenbedingungen im Krankenhaus nicht möglich.
	Im Baugesetzbuch §1 wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung gesunder Wohnverhältnisse und vor allem des Klimaschutzes gefordert. Ist es deshalb nicht	Wird nicht berücksichtigt Im Sinne des §1 Abs. 5 S.1 BauGB ist eine Entwicklung dann nachhaltig, wenn diese soziale, wirtschaftliche und ökologische



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	sogar erforderlich, dass sich die Stadt deutlich mehr einbringt und mit den Bauherren mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsanbindung diskutiert? Betrachtet man die geplante Entwicklung der Nordstadt und des Krankenhauses insgesamt, so ist in den nächsten Jahren ein weiterer Anstieg des Verkehrsaufkommens abzusehen: zum einen durch die beiden neuen Gebäude am KKH (Gesundheitszentrum und Ärztehaus) und zum anderen durch die neuen Wohngebiete (z. T. in Planung). Ein weiterer Grund, um den ÖPNV und die Verkehrsplanung deutlich zu optimieren. Deshalb meine Aufforderung:	Belange in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Dies stellt einen elementaren Bestandteil der Abwägung dar. Aus sozialer Sicht stellt das Krankenhaus St. Elisabeth ein überregional wichtiges Klinikum dar, welches alle zentralen Medizinbereich für die Region abdeckt. Wirtschaftlich gesehen, ist es nachhaltig den Standort des Krankenhauses langfristig zu sichern und ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Baumaßnahmen einzuplanen. Ökologisch befindet man sich im Innenbereich. Dennoch nimmt das Grundstück aufgrund seiner Freiflächen eine wichtige Rolle im Grünverbund der Stadt ein. Diese Funktion soll durch Festsetzungen zu Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten werden. Aus diesem Zusammenhang geht hervor, dass die Entwicklung, welche durch den Bebauungsplan erreicht werden soll, nachhaltig geplant ist und letztendlich nicht nur die Anbindung an den ÖPNV ausschlaggebend für die Nachhaltigkeit einer Entwicklung ist.
	Lassen Sie das Konzept der Bushaltestelle zwischen KKH und Gartenstraße mit direktem Zugang ins KKH, von einem unabhängigen Experten prüfen. Im jetzigen Stadium des Bauvorhabens könnte eine Anpassung noch vorgenommen werden.	Wird nicht berücksichtigt Im Bebauungsplan wird für die westliche Hangfläche eine Fläche mit Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; mit dem Maßnahmenziel: Erhalt und Sicherung des Gehölzbestandes festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll der dortige flächige Gehölzbestand gesichert werden, da dieser eine räumliche Wirkung auf die Gartenstraße entfaltet und die Hangsituation stadträumlich erlebbar macht.
	In diesem Zuge sollte die Idee der zwei kleineren Parkhäuser, anstelle eines riesigen Parkhauses, ebenfalls untersucht	Wird nicht berücksichtigt Die Sondernutzungsfläche speziell für das geplante Parkhaus stellt in diesem Zusammenhang ebenfalls nur ein Angebot dar, dass die





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	werden. Das zweite Parkhaus könnte direkt an der Gartenstraße gebaut werden.	jeweilige Bauherrschaft voll ausnutzen kann, jedoch in keiner Weise dazu verpflichtet ist, dieses bis ans Maximum auszuschöpfen. Gleich verhält es sich mit kleineren Parkierungsanlagen innerhalb der Nutzungsfläche "Klinik". Dort sind Parkierungsanlagen möglich sofern es sich um notwendige Betriebsgebäude handelt möglich. Jedoch müssen diese Anlagen dann dementsprechend der Kliniknutzung untergeordnet sein. Konkret gilt in der vorliegenden Planung, dass Parkierungsanlagen überall auf dem Grundstück in den Baufenstern zulässig sind. Dabei ist die Wechselwirkung mit dem Grünkonzept zu beachten. Diese sichert, dass die Abstände zwischen angrenzender Wohnbebauung und möglichen neuen Gebäuden so dimensioniert wurden, dass dort entsprechend große Grünstrukturen angesiedelt werden können. Im Bebauungsplan wird für die westliche Hangfläche eine Fläche mit Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; mit dem Maßnahmenziel: Erhalt und Sicherung des Gehölzbestandes festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll der dortige flächige Gehölzbestand gesichert werden, da dieser eine räumliche Wirkung auf die Gartenstraße entfaltet und die Hangsituation stadträumlich erlebbar macht. Somit sind in dieser Fläche keine baulichen Anlagen vorgesehen. Letztendlich wird der Erhalt des Grünbestandes entlang der Gartenstraße in der Gesamtschau als bedeutender erachtet, als die Möglichkeit ein Parkhaus an der Gartenstraße zu errichten.
	Schöpfen Sie alle Mittel aus, um Ihr Mitspracherecht in diesen, für die Öffentlichkeit wichtigen Belange auszuüben, auch wenn es für die Bauherren mit höheren Kosten verbunden ist. Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.	Kenntnisnahme Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht vorhabenbezogen. D.h. dem Bebauungsplan liegt kein Vorhaben zu Grunde, welches ein Bauherr umsetzen möchte. Somit ist nach wie vor die Stadt als





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	P.S.: In der Sitzung ist mehrfach der Satz gefallen: "Wer A zum Krankenhaus sagt, muss auch B zu einem Parkhaus sagen". Man könnte es auch so formulieren: "Wer A zu einem Krankenhaus mitten in der Stadt sagt, muss auch B zu einer optimalen Anbindung an den ÖPNV sagen." Nicht mehr Autos sind die Zukunft, sondern ein intelligentes Verkehrskonzept.	Plangeber Herr des Verfahrens und unterbreitet nur Angebote an die Bauherren. Zuletzt ist noch anzumerken, dass die Entwicklung eines überörtlich bedeutsamen Krankenhausstandortes in verkehrskonzeptionelle Überlegungen eingebettet sein muss. Dies ist hier für alle Verkehrsarten der Fall. Die Busanbindung auf der Gartenstraße und in den Krankenhausbereich hinein ist damit genauso verbunden, wie der Nachweis der baurechtlich und tatsächlich notwendigen Stellplätze für Pkw. Auch wenn diese in den Zielvorstellungen verkehrlicher Konzepte eine abnehmende Rolle einnehmen sollen, kann deren heutiger faktischer Bedarf – auch zur Entlastung umliegender Quartiere – nicht negiert werden.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	Stellungnahme III. vom 17.11.2019: Sehr geehrter Herr Bastin, gerne möchten wir Sie in unseren aktuellen Schriftverkehr mit Herrn Landrat Sievers einbeziehen. Wir möchten, dass unser Schreiben als "Stellungnahme" in die Planung der Sitzungen mit einfließt. Sehr geehrter Herr Landrat Sievers, wir wenden uns erneut an Sie als Landrat des Landkreises Ravensburg, da wir hoffen, dass Sie in Ihrer Position einen offenen Blick auf die anstehenden Bauvorhaben bzgl. des Parkhauses, des angedachten Ärztehauses an der OSK und der Schließung des 14-Nothelfer-Krankenhauses haben. Wir bitten Sie dabei nochmals neue Gedanken zuzulassen. Bei der letzten Ausschuss-Sitzung für Umwelt und Technik wurden die Pläne des geplanten Parkhauses an der OSK vorgestellt. Verwunderlich ist jedoch weiterhin, dass immer noch alte Verhaltensmuster bei der Stadt RV und dem Landkreis existieren. Um das beschlossene Ziel Klimaneutrales Schussental bis 2022 zu erreichen, muss bei anstehenden Projekten grundsätzlich umgedacht werden. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird auch vom Klimaschutzgesetz (KSG) gefordert - welches seit 2013 in Kraft ist. Es sollen bis 2030 laut Umweltministerium 42 Prozent weniger Treibhausgase ausgestoßen werden als 1990. Jetzt werden die Weichen für die nächsten Jahrzehnte gestellt.	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	 Wir wollen einen massiven Attraktivitätszugewinn für den ÖPNV in Bezug auf die Anbindung der OSK. Das geplante Parkhaus ist in seiner Größe für den momentanen Bedarf überdimensioniert. Wir brauchen eine Parkplatzlösung für den jetzigen Bedarf, da ein eventueller Mehrbedarf für folgende 	Kenntnisnahme Der Plan stellt lediglich ein Angebot an den Bauherren dar. Es deckt neben dem heutigen Bedarf auch jenen, absehbarer Entwicklungen des Krankenhausstandortes ab. Dies ist im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Planung erforderlich. Es ist





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Jahre über das bis dahin verbesserte ÖPNV-Netz abgedeckt werden muss.	im Sinne des Bauherren nur in dem Umfang Stellplätze baulich zu erstellen, wie es für den Betrieb des Krankenhauses erforderlich ist. Hier wird immer auch die Entwicklung des ÖPNV Berücksichtigung finden. Der konkrete Bedarf kann im Rahmen der vorliegenden Angebotsplanung jedoch nicht abschließend und verbindlich erhoben werden. Es ist lediglich eine verlässliche Abschätzung möglich.
	Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden: • Würde man der Bevölkerung den Zugang zur OSK von der Westseite her erlauben, gibt es jetzt schon eine Anfahrtsmöglichkeit des Busses auf Höhe der Warenannahme. Hierfür muss nur die vorhandene Spur wieder freigegeben werden. Eine ausreichende Wendemöglichkeit für Busse ist vorhanden.	Wird nicht berücksichtigt Im Bebauungsplan wird für die westliche Hangfläche eine Fläche mit Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; mit dem Maßnahmenziel: Erhalt und Sicherung des Gehölzbestandes festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll der dortige flächige Gehölzbestand gesichert werden, da dieser eine räumliche Wirkung auf die Gartenstraße entfaltet und die Hangsituation stadträumlich erlebbar macht. Somit sind in dieser Fläche keine baulichen Anlagen vorgesehen. Die Westseite des Klinikkomplexes dient der Anlieferung von Waren und der Liegendkranken. Zudem ist die innere Orientierung des medizinischen Einrichtungen so gewählt worden, dass sich die Ruhebereiche im Osten befinden und alle Eingriffsbereiche im Westen befinden. Somit würde eine Festsetzung die vorschreibt, dass die Erschließung des Klinikums von Westen her erfolgen muss, das ganze Erschließungskonzept verändern. Eine solche Festsetzung würde zudem dem Bestand widersprechen. Korridore und Flächen für eine verbesserte Busanbindung der Fläche sind in der Planung berücksichtigt.
	Die zweite Möglichkeit ist ein Kreisverkehr (vergleichbar mit dem an der Agentur für Arbeit - rund 20 m Durchmesser) anstatt der T-Kreuzung (zwischen dem Parkplatz und dem	Wird in Teilen berücksichtigt Im Bereich der neugeplanten Zufahrt zum geplanten Parkhaus ist mit dem Geh- und Fahrrecht 1 (GR/FR1) eine Fläche zu Gunsten





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	früheren Hubschrauberlandeplatz). Die Bushaltestelle wird vor dem Kreisverkehr zum See hin angelegt. Dies ermöglicht den ÖPNV-Nutzern einen barrierefreien, direkten und sicheren Zugang zum Haupteingang der OSK. Beide Vorschläge ermöglichen es dem Bus schnellstmöglich wieder seine gewohnte Linienführung fortzusetzen.	der Öffentlichkeit festgesetzt, die ausreichend Platz bietet, dass dort Busse wenden können.
	Ein viertelstündliches Anfahren im normalen Linienverkehr wäre notwendig.	Kenntnisnahme Fragen der Taktung des ÖPNV können im Bebauungsplan nicht gelöst werden. Hierzu befindet sich aktuell der Verkehrsentwicklungsplan für das Gebiet des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in Überarbeitung. In diesem werden die Belange des ÖPNV gesondert behandelt und mit konkreten Maßnahmen beschrieben.
	Es könnte eine bevorzugte Ampelschaltung an der Gartenstraße für Busse eingerichtet werden.	Kenntnisnahme Fragen der Taktung des ÖPNV können im Bebauungsplan nicht gelöst werden. Hierzu befindet sich aktuell der Verkehrsentwicklungsplan für das Gebiet des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in Überarbeitung. In diesem werden die Belange des ÖPNV gesondert behandelt und mit konkreten Maßnahmen beschrieben.
	Wir möchten eine kostengünstigere Preisgestaltung (z. B. Ein-Euro-Ticket im gesamten Innenstadtverkehr), damit mehr Leute auf den ÖPNV umsteigen und es auch finanziell eine Alternative zum Parkticket darstellt. Aktuell stockt der Bund Milliarden Zuschüsse für den Nahverkehr auf.	Kenntnisnahme Fragen der Taktung des ÖPNV und der Preisgestaltung können im Bebauungsplan nicht gelöst werden. Hierzu befindet sich aktuell der Verkehrsentwicklungsplan für das Gebiet des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in Überarbeitung. In diesem werden die Belange des ÖPNV gesondert behandelt und mit konkreten Maßnahmen beschrieben.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	2. Wir schlagen eine Verlegung des Standortes des Parkhauses vor. Wir sehen es als Chance, das geplante Ärztehaus an der OSK ins Gebäude des 14-Nothelfer zu verlegen, da dieses ja geschlossen wird. Hier sind bereits eine intakte Infrastruktur mit Busanbindung und ausreichenden Parkplätzen vorhanden. Zudem sind beide Standorte sehr nahe beieinander, so dass eine gute Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. Auch mit anderen Ärztehäusern, wie z. B. dem "Heilig Geist Spital", besteht eine enge und gute Zusammenarbeit mit der OSK (Belegbetten,), trotz verschiedener Standorte. Was sind die Gründe, warum ein zweites Ärztehaus unbedingt auf dem Areal des OSK angesiedelt werden muss? Es braucht Lösungen über Stadtgrenzen hinaus, um ein klimaneutrales Schussental erreichen zu können.	Wird nicht berücksichtigt Der Stadt Ravensburg ist es nur möglich Bebauungspläne auf ihrem eigenen Stadtgebiet aufzustellen und zur Satzung zu bringen. Auf die Standortentscheidung außerhalb des Stadtgebietes hat die Stadt Ravensburg keinen Einfluss. Des Weiteren stellt die Änderung des Bebauungsplanes nicht strikt auf ein konkretes Bauvorhaben ab sondern stellt ein offenes Angebot dar, das die bauliche Entwicklungsfähigkeit des Krankenhauses – auch jene, die heute noch nicht abschätzbar sind – ohne jeweils langwierige Planungsverfahren, sichern soll.
	Wenn das Ärztehaus dort entfallen würde, könnte an diesem Standort das Parkhaus gebaut werden. Das hätte folgende Vorteile: • Die Größe könnte verringert werden (auf 3 Stockwerke; davon eines unter der Erde) aufgrund des wegfallenden Ärztehauses und der verbesserten Anbindung an den ÖPNV.	Kenntnisnahme Der vorliegende Bebauungsplanentwurf formuliert Vorgaben an zukünftige bauliche Entwicklungen. Ob und wie diese ausgeschöpft werden ist in der Hand des jeweiligen Bauherren. Zugleich bleibt es dem Bauherrn überlassen wie weit dieser in den Untergrund eingreift. Hierzu werden im Bebauungsplan keine Vorgaben gemacht, die den Bauherrn davor abhalten in den Baugrund einzugreifen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass laut Baugrunduntersuchung schon in wenigen Metern Tiefe wasserführende Schichten anzutreffen sind, die den Bauaufwand zusätzlich erhöhen würden. Der hohe Bedarf an Stellplätzen für das Krankenhaus ergibt sich vor allem durch die Zeiten an denen der Schichtwechsel am Klinikum stattfindet, da zu diesem Zeitpunkt eine neue Ladung an





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Mitarbeitern ankommt, während die gehende Belegschaft noch nicht das Haus verlassen hat.
	Die Wegstrecke bis zum Eingang des OSK verkürzt sich und ist somit auch für Patienten und bewegungseingeschränkte Besucher leichter zu bewältigen (da die dafür vorgesehenen Parkplätze vor dem bisherigen Ärztehaus oft nicht ausreichen und überall "wild" geparkt wird).	Kenntnisnahme 1. Standort Parkhaus Im Januar 2015 wurden im Rahmen der Voruntersuchung für das Parkhaus verschiedene Standorte (5 Varianten) planerisch untersucht. Die sog. Variante 3 hat das Parkhaus am Ende der Magistrale unmittelbar in der engen Grundstücksecke vorgesehen. Diese Variante 3 wurde sehr schnell verworfen, da das Parkhaus hier auf Grund der Grundstücksverhältnisse sehr kompakt (quadratisch) umgesetzt werden musste und im Bereich der Nikolausstraße städtebaulich einen enormen Maßstabssprung gegenüber den angrenzenden Wohngebäuden erzeugt hätte. Alle anderen Varianten haben mehr Abstand zu den Grundstücksgrenzen (Wohnbebauung) belassen und damit den gewünschten Grünzug als Abstandsfläche ermöglicht. 2. Personenzugang Gartenstraße Dieser Vorschlag wurde bereits im Rahmen einer ersten Bürgeranhörung eingebracht. Wir haben diesen Hinweis daraufhin funktional als auch geometrisch überprüft, konnten diesen aber auf Grund der Nachteile nicht weiter verfolgen oder umsetzen. Selbst bei Berücksichtigung eines Aufzugsbauwerks auf Seiten der Gartenstraße, ergibt sich kein sinnvoller Zugang zur öffentlichen Magistrale, da wir uns auf der "Gebäude Rückseite" befinden. Hier funktional angeordnet ist der Wirtschaftshof mit Logistik- und Lagerflächen in Ebene - 1. Würde man auf der Ebene 0 ankommen, befindet sich dort die Liegendkrankenzufahrt mit der Fahrzeughalle für Rettungsfahrzeuge und die Notaufnahme. Dieser
		sensible Bereich verträgt keine öffentliche Durchwegung und bildet somit eine Barriere.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 Außerdem bleiben die Belüftung der Stadt über das bisherige Parkplatzgelände und auch die empfundene grüne Oase durch die inzwischen groß gewachsenen Bäume erhalten. Dieses positive Grün-Raumklima bleibt somit für Anwohner, Besucher und Patienten bestehen. 	Kenntnisnahme
	Ein kleineres Parkhaus bedeutet zudem geringere Kosten. Wir freuen uns, wenn Sie bei Planung des Parkhauses auch an unsere Vorschläge denken.	Kenntnisnahme Die Sondernutzungsfläche speziell für das geplante Parkhaus stellt in diesem Zusammenhang ebenfalls nur ein Angebot dar, dass die jeweilige Bauherrschaft voll ausnutzen kann, jedoch in keiner Weise dazu verpflichtet ist, dieses bis ans Maximum auszuschöpfen. Gleich verhält es sich mit kleineren Parkierungsanlagen innerhalb der Nutzungsfläche "Klinik". Dort sind Parkierungsanlagen möglich sofern es sich um notwendige Betriebsgebäude handelt möglich. Jedoch müssen diese Anlagen dann dementsprechend der Kliniknutzung untergeordnet sein. Konkret gilt in der vorliegenden Planung, dass Parkierungsanlagen überall auf dem Grundstück in den Baufenstern zulässig sind. Dabei ist die Wechselwirkung mit dem Grünkonzept zu beachten. Diese sichert, dass die Abstände zwischen angrenzender Wohnbebauung und möglichen neuen Gebäuden so dimensioniert wurden, dass dort entsprechend große Grünstrukturen angesiedelt werden können.
	Stellungnahme III a. vom 29.11.2019: Ergänzende Stellungnahme zum geplanten Parkhaus am OSK zum Schreiben vom 17.11.2019	Kenntnisnahme
	Sehr geehrter Herr Meßmer,	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	wir verfolgen nach wie vor die Idee das zukünftige Parkhaus am ehemaligen Hubschrauberlandeplatz anzusiedeln. Da seit gestern für den europäischen Kontinent der Klimanotstand ausgerufen wurde, muss jetzt für jedes anstehende Projekt ein Umdenken stattfinden! Bisher gibt es rund 560 Parkplätze auf der bisherigen Parkfläche. Geplant sind für das Parkhaus 1000 Parkplätze. Ein wesentlicher Grund für den Parkplatzmangel ist unseres Erachtens die fehlende Anbindung der OSK an den ÖPNV. Dies wird jetzt erstmals durch den geplanten Kreisverkehr oben an der OSK möglich.	
	Der ÖPNV muss über preisliche Vorteile für Mitarbeiter attraktiv gestaltet werden sowie für alle Bewohner des Schussentals. Der Bus muss gegenüber der Parkplatzgebühr günstiger sein.	Kenntnisnahme Fragen der Taktung und Nutzung des ÖPNV können im Bebauungsplan nicht gelöst werden. Hierzu befindet sich aktuell der Verkehrsentwicklungsplan für das Gebiet des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in Überarbeitung. In diesem werden die Belange des ÖPNV gesondert behandelt und mit konkreten Maßnahmen beschrieben.
	Daher glauben wir, dass auch ein kleineres Parkhaus die wirklich nötige Kapazität aufweisen kann.	Kenntnisnahme Die Sondernutzungsfläche speziell für das geplante Parkhaus stellt in diesem Zusammenhang ebenfalls nur ein Angebot dar, dass die jeweilige Bauherrschaft voll ausnutzen kann, jedoch in keiner Weise dazu verpflichtet ist, dieses bis ans Maximum auszuschöpfen. Gleich verhält es sich mit kleineren Parkierungsanlagen innerhalb der Nutzungsfläche "Klinik". Dort sind Parkierungsanlagen möglich sofern es sich um notwendige Betriebsgebäude handelt möglich. Jedoch müssen diese Anlagen dann dementsprechend der Kliniknutzung untergeordnet sein.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	bisherige Parkfläche bliebe für die Mitarbeiter der OSK weiterbestehen, wodurch auch keine Probleme beim Dienstwechsel - wenn viele Autos gleichzeitig ankommen - zu erwarten sind. Der jetzige Parkplatz wäre bei momentanen Park-Aufkommen und dem kleineren Parkhaus nur zu einem kleinen Teil belegt. Wodurch eine flexible Nutzungsmöglichkeit für die restliche	Kenntnisnahme Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um eine Angebotsplanung. Im konkreten Fall heißt das, dass auch im Baufenster im Bereich des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes ein Parkhaus möglich wäre. Es gibt einen Bereich vor, in dem Gebäude mit bestimmten Maßen entstehen können. Der konkrete Zweck der Gebäude wird – über den Nutzungszweck des Sondergebiets hinaus – nicht bestimmt. Es bleibt daher der Bauherrschaft überlassen hierüber zu entscheiden. Ebenso verhält es sich mit der Einrichtung eines mobilen Parksystems. Auch hier bleibt es der Bauherrschaft überlassen, ob ein solches System zum Einsatz kommt.
	Fläche besteht (z. B. Personalwohnungen für OSK-Mitarbeiter). Abhängig von der Entwicklung der OSK.	Wohneinheiten sind untergeordnet im festgesetzten Sondergebiet zulässig.
	und des Parkhauses der bisherige Parkplatz weiter genutzt werden kann. Da die Ausfahrt doppelspurig ist, kann sie zur Einund Ausfahrt genutzt werden. Das bedeutet eine wesentliche Kosteneinsparung für Interims-Parkplätze und -Lösungen. Durch den veränderten Parkhaus-Standort ist auch die Lufteinströmung in die Stadt weiter gewährleistet.	Kenntnisnahme Durch die Errichtung des Parkhauses wird die Grundrauhigkeit der Umgebungsbebauung aufgenommen, sodass die Kaltluftschneise in ihren Grundzügen erhalten bleibt. Da es sich vorliegend um eine Angebotsplanung handelt, hat die Bauherrschaft weitreichende Möglichkeiten Alternativen zur baulichen Entwicklung zu erarbeiten und zu bewerten. Die diesbezüglich vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme III b. vom 02.12.2019: Sehr geehrter Herr Rapp, wir wenden uns nochmals bewusst an Sie, da es uns sehr wichtig ist, dass die Weichen für die Zukunft richtiggestellt sind. In ihrem Leitbild für die Klimaregion Schussental, die Sie zusammen mit den Bürgermeistern von Weingarten, Baienfurt, Baindt und Berg im Dezember 2017 unterzeichnet haben, betonen Sie auch eine "zukunftsorientierte Bauplanung" und dass Sie auf regionaler Ebene die Verantwortung übernehmen, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen. Der "Ausbau umweltschonender Mobilität" ist ein wichtiger Punkt und die Politik und Stadt hat hier wie Sie sagen "Vorbildfunktion zum Nachmachen". Was gut ausgebaut wird, wird genutzt werden (egal ob Busanbindung oder Parkhaus).	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Wenn der geplante Kreisverkehr als Wendemöglichkeit für Busse oben an der OSK als erstes umgesetzt wird, plus einer Vergünstigung des Busverkehrs, glauben wir, dass schon ganz viel Entlastung in der Parkplatzsituation stattfinden wird. Und dass gegebenenfalls bei Bedarf, wenn dies nicht genügt, ein modernes Parksystem mit adäquater Größe gegenüber der OSK (am ehemaligen Hubschrauberlandeplatz) ausreichen wird.	Kenntnisnahme Im Bereich der geplanten Zufahrt zum geplanten Parkhaus ist im Bereich des Geh- und Fahrrecht 1 (GR/FR1) Platz eingeplant um eine Wendemöglichkeit für Busse zu realisieren.
	Wir bitten Sie unsere Stellungnahmen ernstlich zu prüfen:	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird im Zuge der vorliegenden Abwägung behandelt.
	Ergänzende Stellungnahme zum geplanten Parkhaus am OSK mit Schreiben vom 17.11.2019 Sehr geehrter Herr Dr. Rapp	Wird nicht berücksichtigt Im Bereich des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes wird ein Baufenster festgesetzt, welches sich im Bereich der Sondernutzung "Klinik" befindet. Innerhalb dieses Baufensters sind medizinische



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	wir verfolgen nach wie vor die Idee das zukünftige Parkhaus am ehemaligen Hubschrauberlandeplatz anzusiedeln. Da seit gestern für den europäischen Kontinent der Klimanotstand ausgerufen wurde, muss jetzt für jedes anstehende Projekt ein Umdenken stattfinden! Bisher gibt es rund 560 Parkplätze auf der bisherigen Parkfläche. Geplant sind für das Parkhaus 1000 Parkplätze. Ein wesentlicher Grund für den Parkplatzmangel ist unseres Erachtens die fehlende Anbindung der OSK an den ÖPNV. Dies wird jetzt erstmals durch den geplanten Kreisverkehr oben an der OSK möglich.	Einrichtungen und deren Betriebsgebäude zulässig. Somit sind diesem Bereich auch Parkierungsgebäude zulässig, sofern diese sich untergeordnet sind. Im Januar 2015 wurden im Rahmen der Voruntersuchung für das Parkhaus verschiedene Standorte (5 Varianten) planerisch untersucht. Die sog. Variante 3 hat das Parkhaus am Ende der Magistrale unmittelbar in der engen Grundstücksecke vorgesehen. Diese Variante 3 wurde sehr schnell verworfen, da das Parkhaus hier auf Grund der Grundstücksverhältnisse sehr kompakt (quadratisch) umgesetzt werden musste und im Bereich der Nikolausstraße städtebaulich einen enormen Maßstabssprung gegenüber den angrenzenden Wohngebäuden erzeugt hätte. Alle anderen Varianten haben mehr Abstand zu den Grundstücksgrenzen (Wohnbebauung) belassen und damit den gewünschten Grünzug als Abstandsfläche ermöglicht.
	Der ÖPNV muss über preisliche Vorteile für Mitarbeiter attraktiv gestaltet werden sowie für alle Bewohner des Schussentals. Der Bus muss gegenüber der Parkplatzgebühr günstiger sein.	Kenntnisnahme Im Moment wird für das Gebiet des Gemeindeverbundes Mittleres Schussental der Verkehrsentwicklungsplan erstellt, in diesem Schriftstück wird unter anderem auch die Gestaltung des ÖPNV und dessen Entwicklung behandelt. In diesem Konzept können Fragen der Preisgestaltung im ÖPNV behandelt werden. Der Bebauungsplan oder die Bauleitplanung selbst verfügt über keine Kompetenz Preise im ÖPNV zu regulieren.
	Daher glauben wir, dass auch ein kleineres Parkhaus die wirklich nötige Kapazität aufweisen kann.	Kenntnisnahme Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist ein Angebotsbebauungsplan. D.h. es ist nicht vorgeschrieben, dass das Parkhaus in der festgesetzten Größe realisiert werden wird. Es ist der jeweiligen Bauherrschaft überlassen, ob er das Parkhaus in der maximal möglichen Größe errichtet oder ob ein kleineres





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Parkhaus gebaut wird, welches noch über Wachstumspotenziale in baurechtlicher Hinsicht verfügt.
	Unser Vorschlag: Für die Patienten und Besucher, insbesondere in unserer älter werdenden Gesellschaft, sind kurze, ebene Weg eine große Hilfe. Darum ist ein kleineres Parkhaus am ehemaligen Hubschrauberlandeplatz mit mobilem Parksystem zu bauen, die bessere Lösung. Diese Systeme haben den Vorteil bis zu 50 % umbauten Raum einzusparen und sind schneller zu errichten. Die bisherige Parkfläche bliebe für die Mitarbeiter der OSK weiterbestehen, wodurch auch keine Probleme beim Dienstwechsel - wenn viele Autos gleichzeitig ankommen – zu erwarten sind. Der jetzige Parkplatz wäre bei momentanen Park-Aufkommen und dem kleineren Parkhaus nur zu einem kleinen Teil belegt. Wodurch eine flexible Nutzungsmöglichkeit für die restliche Fläche besteht (z. B. Personalwohnungen für OSK-Mitarbeiter). Abhängig von der Entwicklung der OSK. Ein weiterer Vorteil ist, dass in der Bauphase des Kreisverkehrs und des Parkhauses der bisherige Parkplatz weiter genutzt werden kann. Da die Ausfahrt doppelspurig ist, kann sie zur Ein- und Ausfahrt genutzt werden. Das bedeutet eine wesentliche Kosteneinsparung für Interims-Parkplätze und -Lösungen.	Wird nicht berücksichtigt Das Plankonzept und die Ausrichtung der Krankenhauseinrichtungen sind auf die sogenannte Magistrale ausgerichtet. Das Innenleben des Krankenhauses sieht vor, dass die Behandlungsräume sich in den Gebäudeteilen entlang der Gartenstraße befinden und die Betten/Ruheräume der Grünfläche zugewandt sind. Es ist daher widersprüchlich, wenn ein Parkhaus direkt gegenüber des Ruhebereichs angesiedelt werden würde. Aus diesem Grund wird der Parkhausstandort am jetzigen Ort festgesetzt um die Ruhebereiche nicht negativ zu beeinflussen. Hierbei ist es dem jeweiligen Bauherrn/Betreiber des Parkhauses überlassen, ob dieser ein mobiles Parksystem integriert. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine Vorgaben.
	Durch den veränderten Parkhaus-Standort ist auch die Lufteinströmung in die Stadt weiter gewährleistet. Wir alle brauchen ein Umdenken in unserem Mobilitätsverhalten. Es muss durch unser Handeln und unsere Entscheidungen sichtbar werden. Die Politik hat die Verantwortung die Richtungsänderung für die Klimawende herbeizuführen.	Kenntnisnahme Durch die Errichtung des Parkhauses wird die Grundrauhigkeit der Umgebungsbebauung aufgenommen, sodass die Kaltluftschneise in ihren Grundzügen erhalten bleibt.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	Stellungnahme IV. vom 08.12.2019: Hiermit nehme ich zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes als direkte Anwohnerin folgendermaßen Stellung:	Kenntnisnahme
	Alle vorgelegten Gutachten zeigen, dass die Auswirkungen auf mein Grundstück/Haus gravierende negative Auswirkungen haben. Das Verkehrsgutachten geht von einer Verkehrszunahme von 27 % aus, die schalltechnische Untersuchung stuft mein Grundstück/Haus in einem hohen Lärmpegelbereich ein und das Klimagutachten ("lokales Kleinklima") zeigt eine gravierende Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse. Jedes einzelne Gutachten zeigt schon gravierenden Auswirkungen, nimmt man alle Ergebnisse und Wechselwirkungen zusammen, führt dies zu einer massiven Beeinträchtigung. In den Gutachten wird zudem hingewiesen, dass sehr wohlwollend gerechnet wurde. Eigene Messungen, z. B. in Bezug auf den Lärm, zeigen aber, dass die gemessenen Durchschnittswerte am oberen Ende der Einstufung liegen und sogar bereits heute schon in der Realität häufig höhere Belastungen vorliegen.	
	Zudem sind die Auswirkungen der Erweiterung der Sporthalle (inkl. Großveranstaltungen) in den Gutachten nicht eingerechnet. Somit muss ich von höheren Werten und weiteren Belastungen ausgehen.	Wird nicht berücksichtigt Im Plangebiet ist keine Sporthalle vorgesehen. Sofern eine mögliche Erweiterung der südlich des Plangebiets bestehenden Sporthalle der Gymnasien gemeint ist, sind die Schalleinwirkungen aus der Sportnutzung gemäß 18, BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu bewerten. Die Schalleinwirkungen aus der Sportnutzung sind grundsätzlich nicht mit den Schalleinwirkungen aus der Nutzung des Krankenhauses zu summieren. Bei einer Erweiterung einer Sporthalle ist die Nachbarschaftsverträglichkeit im Rahmen des



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Baugenehmigungsverfahrens (unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren) nachzuweisen.
	Die Erweiterung des Labor Dr. Gärtners erhöht den Lärmpegel nicht nur aufgrund von zusätzlichen An- und Abfahrten, sondern auch aufgrund des Be- und Entladens und zahlreicher weiterer Tätigkeiten, die bei einer möglichen Erweiterung natürlich auch vermehrt anfallen. Diese Lärmquellen sind im Gutachten nicht speziell erwähnt. So lief z.B. am Samstag, 07.12.2019 über drei Stunden ein Kompressor für Arbeiten auf dem Dach bzw. an den Lüftungsanlagen, der über 70 dB auf unserem Grundstück verursacht hat.	Wird nicht berücksichtigt Eine Erweiterung des im Plangebiet bestehenden Labors ist aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich möglich. Potentielle Schallschutzkonflikte können auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren mit hinreichender Sicherheit auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden. Das heißt, dass die Nutzung aus schalltechnischer Sicht nachbarschaftsverträglich betrieben kann. Der schalltechnische Nachweis zur Nachbarschaftsverträglichkeit ist für die konkrete Planung im Baugenehmigungsverfahren zu führen (siehe Schallgutachten vom 23. Juli 2010 auf Blatt 37).
	Die schalltechnische Untersuchung enthält auch keine Hinweise auf den bereits jetzt bestehenden Hall bzw. die Rückkopplung aufgrund der Höhe des neuen Bettenhauses und der geplanten weiteren "Einkesselung" durch das Parkhaus, die Erweiterung des Labors sowie ggf. der höheren Gebäude auf der Krankenhausnordseite. Zudem enthält das Klimagutachten widersprüchliche Aussagen. Die Darstellungen und Beschreibungen passen nicht zusammen. Es ist mir klar, dass das Gesamtkonzept unter dem Blickwinkel des Allgemeinwohls im Vordergrund steht. Im Sinne einer Interessensabwägung wurden aus meiner Sicht aber die Belange der unmittelbar betroffenen Anwohner des Maria-Anna-Braig-Wegs 10, 13 und 15 überhaupt nicht berücksichtigt.	Wird nicht berücksichtigt Das im Plangebiet bestehende Labor muss die schalltechnischen Anforderungen (Drittschutz gegenüber der bestehenden Wohnbebauung) unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfüllen. Durch die Planung sind in der Nachbarschaft keine erheblichen schalltechnischen Auswirkungen durch "Hall, Rückkopplung aufgrund der Höhe des neuen Bettenhauses" o.ä. zu befürchten. Die Errichtung von Gebäuden im Plangebiet kann dagegen gegenüber der bestehenden Wohnbebauung zusätzlich schallabschirmend wirken (wie bspw. bei der Errichtung eines Parkhauses im Plangebiet). Die Darstellung, dass im Rahmen der erforderlichen Abwägung unter den Belangen die der direkten Nachbarn überhaupt nicht berücksichtigt worden wären, kann nicht nachvollzogen werden. Wenngleich sich durch die Planung auch negative Veränderungen für die Nachbarschaft ergeben. Dies aber nicht nur im Bereich des



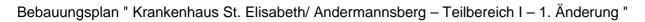


Nr.	St	ellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Maria-Anna-Braig-Weges sondern in der gesamten Nachbarschaft. Diese Veränderungen entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen und müssen auch in Summe gegenüber dem Erfordernis - eine nachhaltige Entwicklung der Klinik am vorhandenen Standort zu ermöglichen – in Ihrem Gewicht nachgehen.
		Folgende Maßnahmen könnten die gravierenden Auswirkungen etwas abmildern, ohne das Gesamtvorhaben zu beeinträchtigen: Beibehaltung der aktuellen Gebäudehöhen des Interimsnotfallgebäudes und des alten Klinkerbaus auf der Krankenhausnordseite. Hiermit wäre ein verbesserter Luftaustausch gegeben und es würden keine weiteren Lichtund Schallimmissionen (Hall) entstehen. vgl. Nr. 6 im beigefügten Plan (Anlage 1)	Wird nicht berücksichtigt Ziel des Bebauungsplans ist es, den Klinikstandort weiterhin zu sichern und Entwicklungen am Standort zuzulassen. Durch die Festsetzung von 472m ü. NN im Vergleich zu 460m ü. NN im vorherigen Bebauungsplan wird diesem Umstand Rechnung getragen. Sofern von den Neubauten Schall- und Lichtemissionen ausgehen, sind diese im konkreten Baugesuch darzustellen und ggf. durch passende Maßnahmen zu reduzieren oder zu vermeiden.
	•	Neubau des Parkhauses: Gestaltung der Fassade im Bereich, der in meine Richtung nicht durch das Labor abgedeckt wird, so dass keine weiteren Lichtund Schallimmissionen auf mein Grundstück/Haus zukommen, sowie entsprechende Eingrünung. vgl. Nr. 1 im beigefügten Plan (Anlage 1) Eingrünung der Zufahrt zum Parkhaus und ggf. der Wendefläche für Busse vgl. Nr. 2 im beigefügten Plan (Anlage 1)	Kenntnisnahme Der Umgang mit Schall- und Lichtemissionen ausgehend vom Parkhaus, werden im Baugenehmigungsverfahren behandelt. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf setzt nicht fest, dass eine Fassadenbegrünung realisiert werden muss. Der jeweilige Bauherr wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Fassadenbegrünung Vorteile gegenüber einer Standardfassade hat. Durch Festsetzungen zur Begrünung der unbebauten Fläche wird eine ausreichende Begrünung und ggf. Verdeckung der entsprechenden Baukörper gewährleistet.
	•	Erweiterung Labor Dr. Gärtner:	Wird nicht berücksichtigt Durch die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen wird ein dem Höhenverlauf des Dürerwegs folgende Bebauung festgesetzt.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Festlegung der maximalen Gebäudehöhe des Erweiterungsbaus im südlichen Teil auf HbA 469,50 inkl. Verbot von weiteren Dachaufbauten/Lüftungsanlagen etc. vgl. Nr. 3 im beigefügten Plan (Anlage 1)	Diese Höhenfestsetzung ermöglicht es dem Laborgebäude potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Höhe baulicher Anlagen darf mit technischen Anlagen überschritten werden um somit weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.
	Schallschutzmaßnahmen im Zufahrts- und Hofbereich	Wird nicht berücksichtigt Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung betreffend den Immissionsschutz ausgehend vom Hof- und Zufahrtsbereich des Laborgebäudes Dr. Gärtner sind im Baugenehmigungsverfahren zum Laborgebäude abzuarbeiten.
	Eingrünung im Zufahrts- und Hofbereich (Anlieferung) vgl. Nr. 4 im beigefügten Plan (Anlage 1)	Kenntnisnahme Im Bereich der geplanten Parkhauszufahrt sind Festsetzungen getroffen worden, die den Erhalt und die Sicherung von Solitärbäumen betreffen. Dadurch wird neben einer Mindestdurchgrünung des Zufahrtsbereich auch die Sicherung räumlich prägender Baumstrukturen Rechnung getragen.
	Erhaltung der Durchfahrtsmöglichkeit von der Elisabethenstraße zur Nikolausstraße: In der Info-Veranstaltung wurde die "Sperrung" mit dem Parksuchverkehr begründet. Da das neue Parkhaus ja genügend Stellplätze hat, dürfte eine Sperrung dann nicht mehr notwendig sein. Zudem stellt die ausschließliche Verkehrsabwicklung von Großveranstaltungen (Sporthalle) über die Elisabethenstraße am Wochenende eine unzumutbare Belastung dar, zumal das spezielle Verkehrsgutachten auf den Rückstau und die Probleme für Notarzt und Krankenwagen hinweist. Dies gilt auch für die geplante Verkehrsführung des ÖPNVs. Den Ausbau des ÖPNVs begrüßen wir grundsätzlich,	Kenntnisnahme Fragen der Verkehrsführung auf dem Krankenhausgrundstück sind Angelegenheit des Klinikums, da es sich um eine Privatstraße in engeren Sinne handelt. Im Bebauungsplan ist aus diesem Grund ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit festgesetzt worden um die Zufahrt zum Krankenhaus zu sichern.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	wobei die Elisabethenstraße dann wie bisher nur im Ringverkehr genutzt werden darf.	
	Eingrünung der Elisabethenstraße zwischen Labor und Parkhauszufahrt vgl. Nr. 5 im beigefügten Plan (Anlage 1) Ich hoffe, dass im Sinne einer Interessensabwägung, die auch die gravierend betroffenen Anwohner des Maria-Anna-Braig- Wegs einschließt, der Entwurf des Bebauungsplanes angepasst wird.	Kenntnisnahme Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird entlang der Krankenhausstraße eine Baumreihe per Pflanzerhalt zum Erhalt festgesetzt. Im Zufahrtsbereich wird über die Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft der Gehölzbestand gesichert. Der mit der Nummer 5 markierte Bereich ist nicht Teil des Bebauungsplans, da sich dieser außerhalb des Plangebietes befindet. Es bleibt daher dem Grundstückseigentümer überlassen, ob und wie dieser seine Grundstückszufahrt gärtnerisch gestaltet.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	Stellungnahme V. vom 08.12.2019: Wie bereits bei der Anwohnerinformation angesprochen nehmen wir als unmittelbar betroffene Anwohner schriftlich Stellung zu dem o.g. Änderungsplan des Bebauungsplans, "KKH St. Elisabeth/ Andermannsberg". Von unserer Seite aus sind folgende Aspekte entweder unzureichend berücksichtigt, nicht korrekt in der Darstellung oder auch fragwürdig in Bezug auf gleiche Berücksichtigung sämtlicher Anwohner in dem betroffenen Gebiet: 1. Die Stadt Ravensburg plant eine neue Großsporthalle für den Sport- wie auch Veranstaltungsbetrieb. Auf die aktuelle Presseberichterstattung wird daher nicht eingegangen. Die Hallenumplanung im Bereich der Gymnasien führt durch eine spätere Nutzung auch für Großveranstaltungen, ist in dem vorliegenden Verkehrskonzept und der geplanten Verkehrsführung unzureichend berechnet und auch auf ergänzende Belastungsszenarien geprüft. Insbesondere Großveranstaltungen finden an Wochenenden statt, wo der zusätzliche Verkehr mit dem Besuchsverkehr im Krankenhaus zu einer deutlichen Verkehrsverdichtung führt, welche im Gutachten zu dem Bebauungsplan keinerlei Berücksichtigung findet. Dadurch zusätzliche entstehende Emissionen sind ebenfalls in keinem der zugehörigen Gutachten ausreichend eingepreist.	Kenntnisnahme Plangebiet ist keine Sporthalle vorgesehen. Sofern es sich um eine mögliche Erweiterung der südlich des Plangebiets bestehenden Sporthalle der Gymnasien handelt, sind die Schalleinwirkungen aus der Sportnutzung gemäß 18, BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu bewerten. Die Schalleinwirkungen aus der Sportnutzung sind grundsätzlich nicht mit den Schalleinwirkungen aus der Nutzung des Krankenhauses zu summieren. Bei einer Erweiterung einer Sporthalle ist die Nachbarschaftsverträglichkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren) nachzuweisen.
	 Das dem Bebauungsplan zugehörige lokalklimatische Gutachten des Büros iMA Richter & Röckle wirft durch inhaltlich falsche Darstellungen, fragliche Interpretationen sowie falsche Bildunterschriften große Fragezeichen auf. So wird unter 7.1.2 Durchlüftungsverhältnisse (Seite 11ff des Gutachtens) mehrfach eine falsche Planungssituation 	Kenntnisnahme Seite 11 ff wurden die 4 vorgegebenen Planungsszenarien beschrieben. Diese betrachten die Variation des Abstands des Parkhauses vom Dürerweg und die Ausrichtung der Parkhausnordseite in Bezug auf den Verlauf des Dürerweges. Aus unserer Sicht sind diese Planfälle unmissverständlich beschrieben.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	beschrieben. Es wird korrekterweise von beiden Varianten (parallele und nicht-parallele Bebauung) des Parkhauses zum Dürerweg gesprochen. Allerdings sind unter die jeweiligen auch visuellen Darstellungen falsche Bildunterschriften angebracht bzw. ist die bildliche Darstellung der Bauplanung in Frage zu stellen (siehe beispielhaft beigefügter Ausdruck). Dies wirft die berechtigte Frage auf, inwiefern ein solches Gutachten tragfähig für die weitere Planung ist und unsere Belange als unmittelbare Anwohner abdeckt. Da wir insbesondere durch den Bau des geplanten Parkhauses i.V.m. einem möglichen Erweiterungsbaus des MVZ Labor Dr. Gärtner eine deutliche Verschlechterung des Luftaustausches haben (farblich in den orange/gelben Schattierungen), haben wir große Zweifel an einem erträglichen Maß an zu akzeptierenden Einschränkungen. Der Kaltluftaustausch in diesem Bereich ist aus den Darstellungen auf Seite 9 und 10 des Gutachtens sowieso schon sehr unterausgeprägt, was bedeutet, dass eine weitere Bebauung gerade auch in den geplanten Höhen zu einer gesundheitlichen Belastung des betroffenen Umfelds führen (siehe beigefügte Seite des Gutachtens).	Bei den Bildunterschriften wird vereinfacht von "Parkhaus parallel" bzw. "Parkhaus nicht parallel" gesprochen. Aus der vorangegangenen Beschreibung und den Abbildungen ist jedoch klar zu entnehmen, dass es sich um die Nordfassade handelt. In Abbildung 7-2 ist zwar das richtige Strömungsfeld dargestellt, allerdings wurde die Gebäudekontur nicht angepasst (Die Darstellung der Strömungsverhältnisse wird im vorliegenden Gutachten korrigiert). Wie aus den Abbildungen auf Seite 9 und 10 zu entnehmen ist, ist ein Kaltluftaustausch gegeben. Dieser kann jedoch aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht so groß sein, wie in Tälern und Tobeln. Die Simulationen der 4 betrachteten Planfälle zeigen, dass die Auswirkungen auf die mit zunehmendem Abstand rasch zurückgehen. Das liegt auch daran, dass die vorhandene Bebauung eine Vorbelastung darstellt, d.h. die Durchlüftung schon durch die vorhandenen Gebäude so reduziert ist, dass eine weitere Bebauung nur noch vergleichsweise geringe Reduktionen bewirkt. Da es für die Durchlüftung keine rechtlich verbindlichen Schwelloder Grenzwerte gibt, ist es schwierig zu beurteilen, was ein "erträgliches Maß" an Einschränkungen bedeutet. Beim Einsprecher in der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung liegen die Auswirkungen auf die Durchlüftung bei unter 10%. Nach VDI Richtlinie 3787 Blatt 5 ist der Eingriff dann hinsichtlich der Strömung nur noch als mäßig zu bewerten.
	 Die aktuell bereits bestehende zusätzliche Lärmbelastung durch "Nebengeräusche" außerhalb des Verkehrsaufkommens wie Be- und Entladung im Bereich des MVZ Labor Dr. Gärtner, aber 	Wird nicht berücksichtigt Das im Plangebiet bestehende Labor sowie das bestehende Krankenhaus muss die schalltechnischen Anforderungen (Drittschutz gegenüber der bestehenden Wohnbebauung)



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	auch der früheren Notaufnahme des KKH sind in dem erstellten Lärmgutachten überhaupt nicht berücksichtigt. Insbesondere eine Erweiterung des MVZ würde zu einem weiteren Andienungsverkehr führen, der in der Folge mit Beund Entladen noch weitere bedeutende Lärmfaktoren mit sich bringt. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf im Gutachten bzw. bei einer tatsächlichen Realisierung über das Erfordernis geeigneter Lärmschutzmaßnahmen z.B. Schallschutzwände. Diese zwingend notwendigen Maßnahmen würden aber den sowieso bereits kritischen Grad des Luftaustausches noch weiter belasten.	unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfüllen. Eine Erweiterung des im Plangebiet bestehenden Labors ist aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich möglich. Potentielle Schallschutzkonflikte können auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren mit hinreichender Sicherheit auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden. Das heißt, dass die Nutzung aus schalltechnischer Sicht nachbarschaftsverträglich betrieben kann. Der schalltechnische Nachweis zur Nachbarschaftsverträglichkeit ist für die konkrete Planung im Baugenehmigungsverfahren zu führen (siehe Schallgutachten vom 23. Juli 2019 auf Blatt 37).
	4. Die It. Bebauungsplanung vorgesehene Änderung der Verkehrsführung stellt eine massive Ungleichbehandlung der Anwohner im Bereich der Elisabethenstraße im Vergleich zu den Anwohnern in der Nikolausstraße dar. Die bisherige Verkehrsführung insbesondere auch mit dem Bus stellt eine gleichmäßige Belastung aller Anwohner in diesem Bereich dar, selbst mit einem sinnvollerweise vorgesehenen Ausbaus des ÖPNV-Angebots zum KKH. Eine in den Planungen vorgesehene Wendeplatte führt gerade durch einseitig geleiteten ÖPNV-Verkehr eine unnötige und unangemessene Verkehrsverdichtung dar.	Kenntnisnahme Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird im Bereich der Zufahrt zum geplanten Parkhaus per Geh- und Fahrrecht eine Fläche für das Wenden von Bussen festgesetzt. Ob und wie diese Fläche letztendlich genutzt wird, bleibt de der Bauherrschaft überlassen bzw. der Betreiberfirma des Busverkehrs. Nach wie vor ist es möglich, dass der Bus über das Krankenhausareal auf die Nikolausstraße fährt. Ob und wie die Umgestaltung der Busverkehrsrouten verändert und oder optimiert werden, wie im Moment im Verkehrsentwicklungsplan des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental erarbeitet.
	Des Weiteren sind Lichtemissionen über die Nutzung der Wendeplatte durch die nahezu gleiche Höhe des Wohnbereichs von Anwohnern mit dem Strahlungsbereich der Fahrzeugbeleuchtung im bisherigen Verfahren unter dem Blickwinkel der Verschlechterung der Wohnqualität nicht	Kenntnisnahme Sofern es durch die Anlage einer Buswendeplatte im festgesetzten Bereich zu Einschränkungen durch Lichtimissionen kommen könnte, sind diese Auswirkungen im betreffenden Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten. Durch diese Schritte





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	berücksichtigt. Unter diesen Punkt fällt auch die unter 1. genannte Planung durch die Hallenerweiterung bei den Gymnasien u.a. (Park-)Raum für Großveranstaltungen zu generieren. Daher lehnen wir die geplante Änderung der Verkehrsführung ab und würden bei einer weiteren Verfolgung bzw. nach einer Realisierung das Thema Grenzen einer Feinstaubbelastung durch unterschiedliche Emissionsquellen auf die Agenda heben.	wird sichergestellt, dass eine Einschränkungen der Wohnqualität im verträglichen Maßstab ausfällt.
	Abschließend möchten wir betonen, dass wir (auch im bisherigen Bauprozess des KKH) keinerlei größeren Einwände hatten, da aus unserer Sicht die Anwohner und deren berechtigte Einwände ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Im aktuellen Planungsprozess wird aber u.a. aufgrund der o.g. Fakten im jetzigen Stadium ein Maß erreicht, welches insbesondere für die Anwohner im Bereich der Elisabethenstraße unangemessene Einschränkungen bringen würde. Daher würden wir eine tragfähige auch mit Kompromissen versehene maßvolle Anpassung begrüßen und stehen auch für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.	Kenntnisnahme Die vorliegende Bauleitplanung verfolgt das Ziel des Krankenhausstandort langfristig zu sichern. Unter diesem Vorwand werden Entwicklungsmöglichkeiten formuliert, die es dem Krankenhausbetreiber möglich machen, schnell auf etwaige Veränderungen in der Medizinwelt zu reagieren. In diesem Zusammenhang ist es eine Sache der Abwägung, dass sich das Krankenhaus in einer gewachsenen Umgebung befindet. Aus diesem Grund heraus, werden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Festsetzungen getroffen, die für die Umgebung zwar eine Einschränkung bedeuten, allerdings sind diese in einem vertretbaren Umfang. Das bedeutet, dass die Festsetzungen unter Berücksichtigung der gewachsenen Struktur erfolgten.
6.	Stellungnahme VI. vom 23.12.2019: Unser Klient ist vorgetragenermaßen Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus (EFH) überbauten Grundstückes FIStNr. (Gemarkung Ravensburg), 88212 Ravensburg. Das eigengenutzte Wohngebäude unseres Klienten liegt in einem als	Kenntnisnahme





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO, WA) festgesetzten Planquartier, das unmittelbar östlich an das diskutierte Plangebiet angrenzt. Das erst vor einigen Jahren entstandene Neubaugebiet ist durch vergleichsweise große Grundstückszuschnitte und freistehende Baukörper geprägt; ebenso wie das durch die Straße "Andersmannsberg" sich anschließende Wohnquartier. Es ist von einer gehobenen Wohnnutzung zu sprechen. Unser Klient wird daher durch die geplante Erweiterung des Klinikareals bzw. von Parkplatzflächen durch das vorliegende Bebauungsplan-(Änderungs-)verfahren im besonderen Maße betroffen. Vorbemerkung:	
	Der räumliche Geltungsbereich des im Regelverfahren vorgesehenen Planquartiers umfasst eine Fläche von ca. 10 ha, gelegen zwischen der Gartenstraße, Nikolausstraße und Dürrer-Weg. Innerhalb des Planquartieres liegen die Grundstücke mit der FIStNr. 2143/9, 2147, 2147/1, 2147/23, 2147/24, 2147/28 sowie (teilweise) die Grundstücke mit den FIStNr. 3386/2, 2142/1, 4144, 4147/3 und 4147/22 (Gemarkung Ravensburg). Die Abgrenzung des Planquartieres ergibt sich im Übrigen auf den Festsetzungen des Lageplans. Im Plangebiet gelegen ist das St. Elisabethen Klinikum der Oberschwaben Klinik gGmbH, das bereits in den vergangenen Jahren in großen Teilen umstrukturiert und modernisiert wurde. Mit der vorgesehenen (Änderungs-)Planung wird der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg-Teilbereich I" (rechtsverbindlich seit dem 11.11.2004) fortgeschrieben. Dies mit unveränderter Zweckbestimmung als Sonderbaufläche - Zweckbestimmung: Klinik u. a., Zielsetzung des Plangebers ist es, dem Betreiber eine Planungssicherheit für mittel- und langfristige Entwicklungsspielräume zu eröffnen,	Kenntnisnahme Die Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	insbesondere soll auch dem Bedürfnis an (weiteren) Stellplätzen durch Errichtung eines Parkhauses im nordöstlichen Bereich des Planquartieres Rechnung getragen werden. Bisher wird das Krankenhausareal über die Gartenstraße verkehrsrechtlich erschlossen. Von dieser ausgehend fließt der Verkehr über die Untere Burachstraße an das Krankenhaus heran. Auf dem Quartier des Krankenhauses besteht eine interne Erschließungsstraße nebst (vorhandener) Parkierungsanlage im Nordosten. Auf dem Dach des bestehenden Krankenhausgebäudes befindet sich ein Hubschrauberlandeplatz. Dieser wurde offenbar mit Bescheid vom 27.02.2013 des Regierungspräsidiums Stuttgart genehmigt und soll "nachrichtlich" in den Bebauungsplan übernommen werden.	
	Dies vorausgeschickt geben wir für unseren Klienten zur Erhaltung dessen Rechte nachfolgende STELLUNGNAHME (§ 3 Abs. 2 BauGB) ab, verbunden mit der Aufforderung, diese in den Abwägungsvorgang mit einzubeziehen und entsprechend zu gewichten und zu berücksichtigen; im Einzelnen:	Kenntnisnahme Die Stellungnahme findet hiermit Eingang in das dem Bebauungsplan zusammenhängende Abwägungsverfahren.
	1. Formale Aspekte/Publikation der Planunterlagen: In formaler Hinsicht rügen wir einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Publikationsgebot. Dies insoweit, als im Rahmen der Offenlegung (gemäß Auszug der Schwäbische Zeitung vom 09.11.2019) zwar auf die schalltechnischen Untersuchungen durch das Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz DrIngFrank Dröscher vom 08.11.2016 und 23.07.2019 verwiesen wurde. Indes wurde die in diesem Gutachten angeführten maßgeblichen technischen Normen u.a. die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sowie die DIN 18005 (Schallschutz im	Kenntnisnahme Eine Verpflichtung zur Auslegung von DIN-Normen besteht nur, wenn diese DIN-Normen umweltbezogenen Stellungnahmen beigefügt sind (vgl. Urteil des BVerwG Beschl. v. 11.08.2016 - 4 BN 23.16). Den hier erwähnten umweltbezogenen Stellungnahmen (Gutachten) sind jedoch keine DIN-Normen beigefügt gewesen. Eine Verpflichtung der Gemeinde folgt dann nur, wenn sie in den Festsetzungen auf eine DINNorm verweist und sich erst aus dieser Norm ergibt, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Aber auch hier führt das Urteil des



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Städtebau) nicht beigefügt. Ebenso nicht die in Bezug genommene 16 BimSchV (Schallschutz/Verkehrslärm). Die vorgelegten Gutachten sind aber ohne Kenntnis der zugrunde gelegten bzw. in Bezug genommenen technischen Vorschriften und Normen nur begrenzt nachzuvollziehen und deshalb grundsätzlich auszulegen (BVerwG Beschl. v. 11.08.2016 - 4 BN 23.16; VGH BadenWürttemberg Urt. v. 29.07.2015 - 3 S 2492/13). Zu der Anwendung der DIN 4109 (in welcher Fassung) wird noch gesondert vorzutragen (siehe hierzu Ziff. 4.).	BVerwG vom 29. Juli 2010 – 4 BN 21.10 aus, dass es ausreicht, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bekanntmachung oder im Bebauungsplanentwurf hinweist. Auf Seite 2 der Textlichen Festsetzung ist folgender Hinweis enthalten: "Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden". Die Voraussetzungen waren damit erfüllt.
	2. Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB): Das aus Sicht der Stadt bestehende Planungserfordernis wird kursorisch damit begründet, der Klinikstandard müsse sich in naher Zeit weiterentwickeln können. Überdies müsse für den Betreiber eine hohe Planungssicherheit gewährleistet werden (Ziff. 4 Planungserfordernis) der Planbegründung. Diese Begründung, die keine ist, vermag auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Erst jüngst wurde das Klinikum massiv unter Erweiterung der Fachbereiche vergrößert und zu einem Schwerpunktzentrum entwickelt. Eine Erweiterung dieses alle medizinischen Fachbereiche umfassenden Klinikums ist derzeit nicht absehbar und dürfte auch politisch in den "Sternen" stehen. Dementsprechend erschöpft sich die Stellung des Planerfordernisses in abstrakten Darlegungen ohne auch nur ansatzweise aufzuzeigen, welche Entwicklungspotentiale/bedürfnisse in Bezug auf das Klinikum bestehen; ungeachtet der natürlich völlig offenstehenden Frage einer Finanzierung.	Kenntnisnahme Der vorliegende Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel langfristig Baurecht zu schaffen, sodass das Klinikum möglichst flexibel in seinen Spielräumen bauliche Entwicklungen vollziehen kann. Dieses Ziel wurde von der Gemeinde erkannt und in den Planungszielen formuliert. Zugleich soll es dem Klinikum möglich sein möglichst flächensparsam zu agieren und daher die entsprechenden Gebäude notwendigerweise in die Höhe wachsen zu lassen. Die bisherigen Erweiterungen des Krankenhauses konnten mit dem bisherigen Baurecht abgebildet werden, aber zukünftige Entwicklungen gerade im Bereich des Parkplatzes und des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes sind mit diesem Baurecht aktuell nicht möglich. Auch aus diesem Grund ist das Baurecht auf die aktuellen Fragestellungen der Erweiterung des Krankenhauses zu ändern. Durch diese weitsichtige Planung soll zudem nicht allein die weitere bauliche Nutzbarkeit ermöglicht



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Das Prinzip der Erforderlichkeit enthält eine Schranke der gemeindlichen Bauleitplanung. Dieses Erfordernis ist insbesondere kritisch zu prüfen, wenn es sich bei dem Vorhaben - wie vorliegend - um einen Einzelfallbebauungsplan handelt. Darüber hinaus ist die Erforderlichkeit der Bauleitplanung auch von Auswirkung auf den Geltungsbereich eines künftigen Bebauungsplanes und damit auf die (notwendige) räumliche Erstreckung des zu überplanenden Quartiers. Damit besteht zugleich eine Schnittstelle zu der Problematik des Gebotes zur Konfliktbewältigung, beispielsweise in Bezug auf die angrenzenden schutzbedürftigen Bebauungen. Unter diesen Gesichtspunkten ist die städtebauliche Planung zu hinterfragen, die aus der Außensicht eine - jedenfalls nicht gebotene – "Vorratsplanung" darstellt.	werden. Gleichzeitig ist es Ziel dieser Planung auch im Sinne eines Gesamtkonzeptes frühzeitig Grenzen einer möglichen Bebauung zu formulieren, um Flächen und Korridore, die aus unterschiedlichen Gründen von Bebauung freizuhalten sind, zu sicher.
	3. Festsetzung des Quartiers als "Sonstiges Sondergebiet" (§ 11 BauNVO): Der Planentwurf sieht vor, das Plangebiet in zwei "Sonstige Sondergebiete" zu untergliedern: SO 1 soll die Zweckbestimmung: Klinik aufweisen, SO 2 die Zweckbestimmung: Parken. Für das SO 1 (Klinik) ist die Zweckbestimmung und Nutzungsart gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wie folgt definiert: "Zulässig sind gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit zugehörigen Verwaltungs-, Wohn-, Fortbildungs-, Labor- und Betriebsgebäuden. Stellplätze sind unabhängig von der Zweckbestimmung Klinik allgemein zulässig." Diese weite und konturenarme Festsetzung möglicher Nutzungsarten ist kritisch zu sehen: Zum einen muss auch die Ausweisung von Sondergebieten stets dem städtebaulichen Erforderlichkeitsgebot (§ 1 Abs. 3 S. BauGB) genügen, weshalb	Kenntnisnahme Bei der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes ist es laut §11 Abs. 2 BauNVO Pflicht die jeweilige Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes mit anzugeben und somit festzusetzen. Durch die Zweckbestimmung wird sichergestellt, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit der Festsetzung verfolgt wird. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt den Klinikstandort weiterhin zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten für diesen zu geben. Somit wird durch die Festsetzung der Zweckbestimmung Klinik mit der Ergänzung gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude zuzulassen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen. Ein sonstiges Sondergebiet fällt dann in den Betrachtungsbereich einer Festsetzung, wenn es die geplante städtebauliche Zielsetzung nicht mit den Maßgaben der §§ 2-9 BauNVO vereinbar ist. Für die Entwicklung des Klinikstandorts fällt keine Nutzungskategorie der



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	für eine solche Ausweisung stets ein bodenrechtsbezogener Anknüpfungs- und Rechtfertigungsgrund vorliegen muss. Zum anderen schreibt § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO vor, dass für Sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und Nutzungsart konkret festzusetzen ist. Denn diese Festsetzung hat für ein Sonstiges Sondergebiet dieselbe Funktion, die für die Baugebiete nach den § 2 bis 9 dem jeweils ersten Absatz dieser Vorschriften zukommt. Anders formuliert: Ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet ohne eindeutige Zweckbestimmung festsetzt, erfüllt regelmäßig nicht die notwendigen Voraussetzungen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten (BVerwG NVwZ 1983, 739). Eine solche Festsetzung der Zweckbestimmung kann auch nicht durch ein Gericht ersetzt werden, weil dieses seine städtebaulichen Vorstellungen nicht an die Stelle der Vorstellungen der Gemeinde setzen darf (BVerwG DVBI 20177, 1497). Indem die vorgesehene Festsetzung eine Vielzahl an möglicher, teilweise unverträglicher Nutzungsarten vorgibt, sind die Voraussetzungen für eine nachvollziehbare Zweckbestimmung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht (mehr) gewährleistet. Die gewählte Festsetzung überschreitet schlicht die Grenzen der städtebaulichen Erforderlichkeit und die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) i.R. der diese der Gemeinde durch Norm zustehenden Festsetzungsfindungsrecht.	§§ 2-9 BauNVO in den Betrachtungsbereich, da es sich zwar um eine Anlage für gesundheitliche Zwecke handelt, diese jedoch städtebaulich so dominant im Abgrenzungsbereich ist, dass der Gebietscharakter durch diese geprägt ist. Des Weiteren werden durch die vorliegende Festsetzung des Sonstigen Sondergebiets Nutzungen zusammengefasst, die sonst laut BauNVO nicht innerhalb eines Gebietstyps festzusetzen sind.
	4. Eine abwägungsrelevante Leitlinie für potentielle Nutzungskonflikte stellt der sog. Trennungsgrundsatz (§ 50 Abs. 1 BimSchG) dar. Dieser beinhaltet das Prinzip bei der Abfolge von Baugebieten (nach Art der baulichen Nutzung) aufeinander. Die durch die BauNVO vorgegebene "Stufenfolge" ist einzuhalten, ohne -	Kenntnisnahme Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Überplanung einer vorhandenen Gemengelage. Dabei ist die hohe Standortgebundenheit der bestehenden Nutzungen (Krankenhaus mit Nebeneinrichtungen) zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu einer "Neuplanung auf der grünen Wiese" kann das





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	entweder - eine dieser Stufen zu überspringen oder - anderenfalls - zwischen die unterschiedlich störenden bzw. schutzwürdigen und - bedürftigen - Bereiche Pufferzonen, Freiflächen oder Immissionsschutzvorkehrungen einzuschieben. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen (nur) zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung in Plangebieten nur unerheblichen Immissionen ausgehen und wenn im Einzelfall städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen (BVerwG BauR 2012, 1351).	Trennungsgebot deshalb nicht uneingeschränkt berücksichtigt werden. Der Grundsatz lässt insbesondere dann Ausnahmen zu, wenn das Nebeneinander von Krankenhaus und Wohnen schon seit längerer Zeit und offenbar ohne größere Probleme bestanden hat. Gemäß § 50 BlmSchG wird keine "Stufenfolge" = Abfolge von Baugebieten (nach Art der baulichen Nutzung)" vorgegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kliniknutzung selbst, gemäß den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eine stark schutzbedürftige Nutzung darstellt. Der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BlmSchG ist damit nicht verletzt. Wie im Schallgutachten vom 23. Juli 2019 beschrieben, ist die Planung aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich realisierbar. Die Schalleinwirkungen im Betrieb der Nutzungen können aus schalltechnischer Sicht auf Grundlage der derzeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehenden Kenntnisse (geplante Baugrenzen und zulässige Bauhöhen) nicht konkret ermittelt werden. Potentielle Schallschutzkonflikte können dagegen auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren mit hinreichender Sicherheit auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden. Das heißt, dass die Nutzungen aus schalltechnischer Sicht zweifelsfrei nachbarschaftsverträglich betrieben werden können. Der schalltechnische Nachweis zur Nachbarschaftsverträglichkeit ist für die konkrete Planung im Baugenehmigungsverfahren zu führen (siehe Schallgutachten auf Blatt 37). Die im Plangebiet bestehenden Nutzungen müssen die Immissionsschutzanforderungen (Drittschutz gegenüber der bestehenden Wohnbebauung) überdies unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfüllen.
	Die Problematik der Schallimmissionen; insbesondere im Zusammenhang mit der Zunahme an Verkehrsfrequenzen,	Kenntnisnahme





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 Hubschrauberflügen u. a. wird im Rahmen der Planbegründung unter 15. Immissionen dergestalt "abgehandelt", dass auf gutachterliche Aussagen (hierzu Ziff. 24 der Planbegründung [zugrundeliegende gutachterliche Ausführungen]) verwiesen wird. In Bezug genommen werden insbesondere: Stellplatzgutachten Krankenhaus St. Elisabeth in Ravensburg von Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH, Aachen, November 2016 Verkehrsgutachten zum B-Plan "Krankenhaus St Elisabeth" in Ravensburg von brenner BERNHARD Ingenieure GmbH, Aalen, 30.11.2018 Schalltechnische Untersuchung: Neubau eines Parkhauses am Standort Krankenaus St. Elisabeth von Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz DrIng. Frank Dröscher, Tübingen, 08.11.2016 Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/AndermannsbergTeilbereich I - 1. Änderung" von Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz DrIng. Frank Dröscher, Tübingen vom 23.07.2019 	
	Es dürfte bereits unzulässig sein, im Rahmen der Planbegründung lediglich auf die Vorlage von Gutachten Bezug zu nehmen, ohne sich mit diesen inhaltlich auseinanderzusetzen und hieraus Ableitungen zu treffen, wie die konkrete Planziele zu erreichen sind. Denn regelmäßig ist bei solchen Problemlagen ein iterativer Planungsprozess angezeigt. Ungeachtet dessen ist die schalltechnische Untersuchung des IngBüro für technischen Umweltschutz DrIng. Frank Dröscher (maßgeblicher Stand 23.07.2019) aus einem mehrfachen nicht überzeugend, auch, weil von fehlerhaften Prämissen ausgegangen wird. Hinzuweisen ist lediglich auf Folgendes:	Kenntnisnahme Gemäß Rechtssprechung kann ein Bebauungsplan nur solche Konflikte lösen, zu denen er auch gemäß § 9 BauGB und BauNVO auch das Werkzeug zur Problemlösung hat. Spezielle Lösungen, die fachgesetzlichen Anforderungen entsprechen, und somit die Spitze des iterativen Verfahrens darstellen, können nur in einem konkreten Genehmigungsverfahren, hier das Baugenehmigungsverfahren, gelöst werden. Im vorliegenden Bebauungsplan werden hierzu dann die erarbeiteten Gutachten herangezogen, um die fachspezifische Genehmigung einzelner Lösungswege zu realisieren.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Verfehlt ist bereits die Aufgabenstellung des Gutachtens (Seite 4 Ziff. 1 Aufgabenstellung), indem nach diesseitigem Verständnis die immissionsschutzrechtliche Überprüfung allein zumindest aber primär auf das Planquartier und die darin gelegenen schutzbedürftigen Nutzungsarten untersucht wurden. Nicht (zureichend) untersucht wurden Lärmpotentiale, die sich insbesondere mit einer Inbenutzungnahme des geplanten Parkhauses für die sich anschließende (außerhalb des Plangebiets gelegene) gehobene Wohnbebauung ergeben. Soweit ersichtlich sind deshalb auch keine (aktiven und passiven) Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Das Gutachten setzt sich hiermit schlechterdings nicht auseinander.	Kenntnisnahme Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die grundsätzliche Realisierbarkeit der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen aus schalltechnischer Sicht zu prüfen. Wie auf Blatt 37 des Schallgutachtens vom 23. Juli 2019 beschrieben, können die Schalleinwirkungen im Betrieb eines Parkhauses aus schalltechnischer Sicht auf Grundlage der derzeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehenden Kenntnisse (geplante Baugrenzen und zulässige Bauhöhen) nicht konkret ermittelt werden. Dabei sind die Schalleinwirkungen aus der Nutzung eines Parkhauses in der Nachbarschaft in hohem Maße von der konkreten Nutzung (Nutzungszeiten, Art des Verkehrs usw.) sowie der baulichen Ausführung abhängig. Potentielle Schallschutzkonflikte können jedoch mit hinreichender Sicherheit auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden. Dies gilt sowohl für die voraussichtlich vorgesehene Parkhausnutzung als auch für weitere im Plangebiet allgemein zulässige Nutzungen (Nutzungen und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke mit zugehörigen Verwaltungs-, Wohn-, Fortbildungs-/Labor- und Betriebsgebäuden). Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geforderte grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung ist damit aus schalltechnischer Sicht auf Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung gegeben.
	In Bezug auf den im Plangebiet bereits vorhandenen Hubschrauber-Sonderlandeplatz (auf dem Dach des St. Elisabethen-Klinikums) verweist der Gutachter lediglich auf das luftfahrtrechtliche Genehmigungsverfahren und ein i. R. dessen (vermeintlich) eingeholtes Schallschutzgutachten. Das wiederum der schalltechnischen Untersuchung nicht	Kenntnisnahme Aus der Fußnote auf Blatt 23 der schalltechnischen Untersuchung vom 23. Juli 2019 geht hervor, dass in der schalltechnischen Untersuchung zum luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes in einem konservativen Ansatz 600 Hubschrauber-Flugbewegungen in den 6 verkehrsreichsten



Stellungnahme Abwägungsvorschlag Nr. beilag, sondern lediglich als Quellenangabe (/19/) angeführt Monaten des Jahres angesetzt wurden. Dies stellt auch zukünftig wird, unterstellt wird in der schalltechnischen Untersuchung, einen überschätzenden Ansatz dar. Die Schalleinwirkungen im dass die Anzahl der Flugbewegungen im Rahmen der von Betrieb des vorliegenden Hubschrauber-Sonderlandeplatzes sind unklaren Erweiterungsmaßnahmen nicht erhöhen soll. Es ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten. Aufgrund der aber ausgeführt: geringen Zahl von Flugbewegungen und der nur kurzen Einwirkzeiten erscheint eine Bewertung des Fluglärms von Im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes sollen sich die Flugbewegungen im Betrieb des Hubschrauber-Hubschrauber-Landeplätzen von Krankenhäusern anhand von Sonderlandeplatzes nicht erhöhen. Im Betrieb des Hubschrauber-Mittelwerten (äquivalenter Dauerschallpegel) über die sechs Sonderlandeplatzes ist damit auch keine Erhöhung der verkehrsreichsten Monate des Jahres nur bedingt aussagekräftig, Schallimmissionen zu erwarten (S. 23 der schalltechnischen da durchschnittlich (auch mit diesem konservativen Ansatz) im Untersuchung des Ingenieurbüro für technischen Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) lediglich 3,3 Flugbewegungen zu Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher). erwarten sind. In Hinblick auf die Zumutbarkeit sind dabei insbesondere die Maximalpegel bei einzelnen Überflügen relevant. Weiter führt der Gutachter aus: Die Bewertung der Maximalpegel wurde in der schalltechnischen "Im Rahmen des luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Dach St. Untersuchung zum luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. Im Ergebnis wird der schalltechnisch maßgebliche Elisabethen Krankenhauses wurde ein schalltechnische kritische Toleranzwerte zur Vermeidung von Hörschäden an allen Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wird bei der geringen Flugbewegungen schalltechnisch maßgebliche kritische Immissionsorten in der Nachbarschaft des bestehenden Dachlandeplatzes deutlich unterschritten. In der Nachbarschaft sind Toleranzwerte zur Vermeidung von Hörschäden an allen damit im Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes keine Immissionsorten (1. 0.) außerhalb des Plangebietes deutlich erheblichen Belästigungen durch Schalleinwirkungen zu unterschritten/19/. Im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes sollen befürchten. sich Flugbewegungen im Betrieb des Hubschrauber-Im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplans sollen Sonderlandesplatzes nicht erhöhen und die Lage des sich die Flugbewegungen im Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Bezug: konservativer Ansatz von 600 Hubschrauber-Sonderlandeplatzes soll unverändert beibehalten Hubschrauber-Flugbewegungen in den 6 verkehrsreichsten bleiben. Im Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes ist damit Monaten des Jahres aus der schalltechnischen Untersuchung zum auch keine Erhöhung der Schallimmissionen zu erwarten. An luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren) nicht erhöhen und die schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebietes sind daher im Rahmen der geplanten Änderung des Lage des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes soll unverändert Bebauungsplanes keine Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen" beibehalten bleiben. Im Betrieb des Hubschrauber-(Seite 37 f. der schalltechnischen Untersuchung des Sonderlandeplatzes ist damit auch keine Erhöhung der

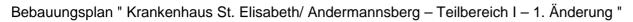




Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz DrIng. Frank Dröscher). Schon die Ausführungen des Gutachters lassen erkennen, dass dieser mit ungesicherten hypothetischen Annahmen arbeitet und diese entsprechend seinem Bericht zugrunde legt. Tatsächlich dürfte mit Blick auf die aktuelle Erweiterung des Klinikbetriebes und eine zunehmende Konzentration der umliegenden Krankenhauslandschaft - das benachbarte Krankenhaus "14 Nothelfer"/Weingarten steht kurz vor der Schließung - eine essentielle Zunahme an Flug- und Landebewegungen des Hubschraubers zu erwarten stehen. Möglicherweise auch eine Änderung der bisherigen Hauptfluglinien.	Schallimmissionen zu erwarten. An schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebietes sind daher im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine "essentielle Zunahme an Flug- und Landebewegungen des Hubschraubers" [] sowie eine "Änderung der bisherigen Hauptfluglinien" ist durch die Planung nicht zu befürchten.
	Vor diesem Hintergrund eine lediglich "nachrichtliche" Übernahme (Ziff. 20 der Planbegründung) in Bezug auf den vorhandenen Hubschrauberlandeplatz und den nicht aus den Unterlagen beigefügten Genehmigungsbescheid vom 27.02.2013/RP Stuttgart, verfahrensrechtlich ungenügend. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, dass das in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz DrIng. Frank Dröscher vom 23.07.2019 (als Quellenhinweis /19/) in Bezug genommene Schallschutzgutachten für das Luftfahrrechtliche Genehmigungsverfahren vom 06.09.2013 datieren soll, also zeitlich später als der nachrechtlich in Bezug genommene Genehmigungsbescheid vom 27.02.2013.	Kenntnisnahme Luftfahrtrechtliche Genehmigungen können nicht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgen. Dementsprechend kann ein Bebauungsplan zwar den Ort eines Hubschrauberlandeplatzes festsetzen, dessen Betrieb und die Auswirkungen daraus sind jedoch Teil des luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dementsprechend kann ein Bebauungsplan überhaupt keine Festsetzungen treffen, die den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes regeln.
	 In Bezug auf das geplante Parkhaus verweist der Gutachten auf eine schalltechnische Voruntersuchung vom 08.11.2016 (Seite 37 der schalltechnischen Untersuchung des 	Kenntnisnahme Das Bebauungsplanverfahren stellt einen iterativen Prozess dar. Sofern es zu Änderungen im Bebauungsplanentwurf kommt sind



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz DrIng. Frank Dröscher vom 08.11.2016, Quellenverweis 21. In der Diktion des Gutachtens handelt es sich hierbei lediglich um eine "Voruntersuchung", die zudem auf der ungesicherten Prämisse basiert, dass das Parkhaus "voraussichtlich auf der Fläche des derzeit im Plangebiet bestehenden Pkw-Parkplatzes" entstehen soll. Ein (rechnerisches und nachvollziehbares) Immissionspotential der Parkhausnutzung ist nicht ermittelt; wobei immissionsrechtlich von den maximalen stellplatzbezogenen Nutzungsfrequenzen auszugehen wäre.	die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange in einer erneuten Beteiligung anzuhören.
	 Soweit der Sachverständige im Rahmen seiner Begutachtung (dort Seite 37) ausführt, dass potentielle Schallschutzkonflikte ggf. "auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren mit hinreichender Sicherheit auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden" können, stellt dies einen unzulässigen Transfer planungsbedürftiger Aufgaben in nachgeschaltete Genehmigungsverfahren dar. Weshalb sich die gutachterlichen Ausführungen der Auftragsgutachterin auch insoweit als nicht belastbar erweisen. Als Handlungsempfehlung bezüglich passiven Lärmschutzes gegen Außenlärm verweist die Auftragsgutachterin in der schalltechnischen Untersuchung vom 08.11.2016 auf die Möglichkeit, Außenbauteile, durch eine Luftschalldämmung nach Maßgabe der DIN 4109 (Ausgabe 07 /2016) zu ertüchtigen (Seiten 33, 38 ff der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz DrIng. Frank Dröscher vom 08.11.2016). Darüber hinaus weist der Sachverständige zurecht auch darauf hin, dass die DIN 4109-1 als Ausgabe 01/2018 	Kenntnisnahme Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die grundsätzliche Realisierbarkeit der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen aus schalltechnischer Sicht zu prüfen. Wie auf Blatt 37 des Schallgutachtens vom 23. Juli 2019 beschrieben, können die Schalleinwirkungen im Betrieb eines Parkhauses aus schalltechnischer Sicht auf Grundlage der derzeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehenden Kenntnisse (geplante Baugrenzen und zulässige Bauhöhen) nicht konkret ermittelt werden. Dabei sind die Schalleinwirkungen aus der Nutzung eines Parkhauses in der Nachbarschaft in hohem Maße von der konkreten Nutzung (Nutzungszeiten, Art des Verkehrs usw.) sowie der baulichen Ausführung abhängig. Potentielle Schallschutzkonflikte können jedoch mit hinreichender Sicherheit auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden. Dies gilt sowohl für die voraussichtlich vorgesehene Parkhausnutzung, als auch für weitere im Plangebiet allgemein zulässige Nutzungen (Nutzungen und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke mit zugehörigen





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	zwischenzeitlich erschienen aber noch nicht in die Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommen wurde. Nach diesseitigem Erkenntnisstand wird die entsprechende Aufnahme wohl nun zeitnah erfolgen; ungeachtet dessen, dass diese möglicherweise schon jetzt als anerkannte Regel der Technik anzusehen ist. Unter dieser Annahme wären die Ausführungen des Sachverständigen in Bezug auf den zu gewährleisteten passiven Lärmschutz schon jetzt veraltet.	Verwaltungs-, Wohn-, Fortbildungs-/Labor- und Betriebsgebäuden). Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geforderte grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung ist damit aus schalltechnischer Sicht auf Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung gegeben (Die schalltechnische Realisierbarkeit einer konkreten Parkhausnutzung auf der Fläche des derzeit im Plangebiet bestehenden Pkw-Parkplatzes ist durch die zitierte schalltechnische Untersuchung vom 08.11.2016 sogar rechnerisch belegt). In der schalltechnischen Untersuchung vom 08.11.2016 sind keine Ausführungen zum Schallschutz an Außenbauteilen nach Maßgabe der DIN 4109 (Ausgabe 07 /2016) aufgeführt. Vermutlich bezieht sich die Anmerkung auf Blatt 33 sowie Blatt 38 ff. der schalltechnischen Untersuchung vom 23. Juli 2019 zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren. Wie auf Blatt 33 der schalltechnischen Untersuchung vom 23. Juli 2019 beschrieben, ist der erforderliche passive Schallschutz (erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Außenlärm) ist gemäß DIN 4109 zu bemessen. Der Nachweis ist im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Im vorliegenden Fall sind die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1, Ausgabe Juli 2016 und die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018 im Tag- und Nachtzeitraum wertgleich, sodass im vorliegenden Bericht keine gesonderte Ausweisung der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018 erfolgt.
	Insgesamt bleibt damit zu konstatieren, dass von einer fachgerechten Erfassung und Abarbeitung möglicher Immissionspotentiale jenseits der Schädlichkeitsgrenze (§ 3 Abs. 1 BlmSchG) auf die angrenzende Nachbarbebauung weder hinreichend untersucht ist, noch hieraus erforderliche	Wird nicht berücksichtigt Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind sowohl im Schallgutachten vom 23. Juli 2019 sowie im Textteil zum Bebauungsplan aufgeführt. Es sind keine weitergehenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Maßnahmen abgeleitet werden. Aus den dargelegten Gründen sind daher auch die reinen "Hinweisfestsetzungen" unter Ziff. 1.12 (passiver Schallschutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109) und 1.13 (Lärmvorsorge bei Hubschrauberüberflügen) ungeeignet.	
	5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB): Die vorgelegte Planung genügt im Weiteren nicht den Anforderungen, die sich aus den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergeben und die nach § 1 a Abs. 3 BauGB in die Abwägung zwingend einzubeziehen sind.	Kenntnisnahme Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wurde fachgerecht abgearbeitet. Die Bilanz wird leichter verständlich dargestellt.
	Dem steht der formale Verweis auf die "Untersuchung zur lokalthematischen Auswirkung des Bebauungsplanes "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg-Teilbereich I, 1. Änderung" unter Entwicklung der Fläche im "Im Breitenen" der Stadt Ravensburg, der i. M. A. Richter und Röckle vom 11.07.2019 nicht entgegen. Die Gutachter konstatieren darin, dass insbesondere die Bauwerke am Krankenhaus aufgrund der Bauhöhen größere Effekte auf das Strömungsverhalten haben, als die benachbarte Wohnbebauung. Nachgewiesen ist dabei auch, dass die geplanten Gebäude die Kaltluftströme schwächen, wenngleich nicht zum Erliegen bringen sollen; Dabei stellte das geplante Parkhaus als Einzelbauwerk die größte Störzone dar. Die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in ihrer schematischen Form ungenügend um der ökologischen Bedeutung der in Rede stehenden Flächen hinreichend zu erfassen, dies zumal mit der vorgesehenen Überplanung eine letzte Grünzone im Bereich des Stadtgebietes von Ravensburg überbaut werden soll. Dementsprechend erschöpft sich die	Kenntnisnahme Die in der "Untersuchung zu lokalklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans "Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg – Teilbereich I, 1. Änderung" und der Entwicklung der Fläche im "Im Breitenen" der Stadt Ravensburg" von i. M. A. Richter und Röckle vom 11.07.2019 vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in die Planung übernommen (festgesetzte Dachbegrünung, Empfehlung Fassadenbegrünung). Damit können die lokalklimatischen Auswirkungen reduziert werden.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Planbegründung in einer unkritischen Übernahme von wenigen Kernaussagen des Gutachtens ohne eine nachvollziehbare Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Damit wird den Vorgaben nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht in zureichender Weise entsprochen.	
	6. Eigentumsinteressen der benachbarten Eigentümer (§ 1 Abs. 7 BauGB): Letztlich beruht der Planentwurf auch auf einer ungenügenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Die Interessen unseres Klienten werden - ebenso wie die Interessen der Eigentümer der benachbarten Wohngrundstücke in unangemessener Weise zurückgesetzt. Einer vorhandenen aufgelockerten Bebauung mit wesentlich geringeren Grundflächenzahlen und maximal zweigeschossiger Bauweise werden - sollte der Planentwurf realisiert werden - massive Körper entgegengesetzt, die ein Vielfaches an Volumen der vorhandenen Wohnbauten aufweisen. Diese wirken sich in Relation zu der vorhandenen Bebauung als maßstabsverschiebend und erdrückend aus. Eine Entwertung der Grundstücke, für die unser Mandant erhebliche Geldmittel aufgewandt hat, ist damit vorgegeben.	Kenntnisnahme Gemäß §42 Abs. 2 BauGB besteht auf ein Vertrauensschutz von sieben Jahren gegenüber der Änderung oder Aufhebung von Festsetzungen eines Bebauungsplans. Der hier vorliegende Bebauungsplanentwurf ändert den ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 2004. Damit ist der Vertrauensschutz erloschen und es besteht kein Entschädigungsanspruch darauf, dass das Baurecht in seiner bisherigen Form beibehalten wird. Somit sind auch Entschädigungsansprüche nicht begründbar, da das Baurecht älter als sieben Jahre ist. Bei der Planung wurde darauf Rücksicht genommen, dass zwischen angrenzender Bebauung ein ausreichender Abstand gewährleistet wird. Es ist der Stadt Ravensburg bewusst, dass meist größere Klinikbaukörper einer kleinteiligen Bauweise der angrenzenden Quartiere entgegensteht. Und gerade aus diesem Grund wurden die Abstände zwischen Klinikareal und Wohnbebauung so gewählt, dass die Baukörper eingegrünt werden können und keine Überladung der angrenzenden Bebauung stattfindet.
	Fazit: Insgesamt ist der vorliegende Planentwurf formeller wie materieller Hinsicht zu beanstanden und kann auf dieser Grundlage nicht rechtskonform ergehen. Eine Planänderung ist daher dringlich angezeigt. Sollte eine solche nicht erfolgen, müssten wir unserem	Kenntnisnahme Sofern es Beanstandungen aus Sicht des Klienten gibt, steht es Ihm rechtstaatlich zu die Inhalte des Bebauungsplanverfahrens in einem Normenkontrollverfahren überprüfen zu lassen.





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Klienten bei der gegebenen Erkenntnislage dazu anraten, effektiven Rechtsschutz im Wege eines Normenkontrollverfahrens (§ 47 VwGO) zu erstreiten. Weiterer Sach- und Rechtsvortrag bleibt für den weiteren Verfahrensgang vorbehalten.	
7.	Stellungnahme VII. vom 18.12.2019: Wir zeigen an, unter Vorlage einer auf uns lautenden schriftlichen Vollmacht, dass wir anwaltlich vertreten. Innerhalb gesetzter Frist erheben wir gegen den beabsichtigten Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg - Teilbereich I 1. Änderung" in der Fassung vom 23.09.2019/28.10.2019 folgende Einwendungen:	Kenntnisnahme Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Belangen siehe untenstehend
	Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.	Kenntnisnahme Der Wortlaut stimmt mit den Inhalten des §1 Abs. 7 BauGB überein.
	private Belange unserer Mandanten: Das Hausgrundstück unserer Mandanten befindet sich in einem überplanten Gebiet gern. § 30 BauGB. Ausgewiesen wird ein allgemeines Wohngebiet sein. Die ungestörte Nutzung des Hausgrundstückes unserer Mandanten, Ausfluss des Artikels 14 GG, ist als privater Belang in die Abwägung einzustellen. Dieser private Belang umfasst folgenden Schutzstatus: — Verschonung von unzulässigem Lärm, — Verschonung von unzulässigen Lichteinwirkungen,	Kenntnisnahme Sofern es zur Umsetzung von konkreten Bauvorhaben auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs kommt, sind die aufgezählten Belange im zugehörigen Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Verschonung von wesentlich beeinträchtigendem Baulärm. Zur Lärmbeeinträchtigung: Auf der Grundlage der bislang vorliegenden Gutachten des Dr Ing. Frank Dröscher zum Lärmschutz, schalltechnische Untersuchung, ist eine gerechte Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB derzeit nicht möglich. Es liegen zwei Gutachten des Sachverständigenbüros DrIng. Frank Dröscher zum Schallschutz vor. Die schalltechnische Untersuchung datiert zum einen vom 08.11.2016 und zum anderen vom 23.07.2019. Diese schalltechnischen Untersuchungen befassen sich im Wesentlichen mit dem Schallschutz innerhalb des geplanten Bebauungsplanes. Die Untersuchung der Immissionen auf die angrenzenden Baugebiete sind demgegenüber rudimentär. Dies betrifft insbesondere die zu erwartenden Lärmbelästigungen für das Hausgrundstück unserer Mandanten, die ausgehen von dem geplanten Parkhaus und den Stellplätzen, die ebenerdig im Freien angelegt sind. Die schalltechnische Untersuchung vom 08.11.2016 beurteilt unter der Variante lb, Parkhaus und 140 Pkw-Stellplätze im Freien, die Schallimmissionen, die auf die Wohngebäude an der Straße Rosa-Bauer-Straße einwirken. Diese Berechnung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Sie kann nicht Grundlage einer gerechten Abwägung sein. Dies aus folgenden Gründen:	Kenntnisnahme Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die grundsätzliche Realisierbarkeit der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen aus schalltechnischer Sicht zu prüfen. Wie auf Blatt 37 des Schallgutachtens vom 23. Juli 2019 beschrieben, können die Schalleinwirkungen im Betrieb eines Parkhauses aus schalltechnischer Sicht auf Grundlage der derzeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehenden Kenntnisse (geplante Baugrenzen und zulässige Bauhöhen) nicht konkret ermittelt werden. Dabei sind die Schalleinwirkungen aus der Nutzung eines Parkhauses in der Nachbarschaft in hohem Maße von der konkreten Nutzung (Nutzungszeiten, Art des Verkehrs usw.) sowie der baulichen Ausführung abhängig. Potentielle Schallschutzkonflikte können jedoch mit hinreichender Sicherheit auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden. Dies gilt sowohl für die voraussichtlich vorgesehene Parkhausnutzung, als auch für weitere im Plangebiet allgemein zulässige Nutzungen (Nutzungen und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke mit zugehörigen Verwaltungs-, Wohn-, Fortbildungs-/Labor- und Betriebsgebäuden). Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geforderte grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung ist damit aus schalltechnischer Sicht auf Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung gegeben (Die schalltechnische Realisierbarkeit einer konkreten Parkhausnutzung auf der Fläche des derzeit im Plangebiet bestehenden Pkw-Parkplatzes ist durch die zitierte schalltechnische Untersuchung vom 08.11.2016 sogar rechnerisch belegt. Die Anforderungen der TA Lärm – einschließlich möglicher





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß Nr. 6.5 TA Lärm wurden in der Untersuchung berücksichtigt).
	Die Tageswerte berücksichtigen nicht Ziff. 6.5 der TA-Lärm, Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit. Danach ist in allgemeinen Wohngebieten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen, — an Werktagen von 6.00-7.00 Uhr und von 20.00-22.00 Uhr sowie — an Sonn- und Feiertagen von 6.00-9.00 Uhr, von 13.00-15.00 Uhr und von 20.00-22.00 Uhr. Der Zuschlag beträgt 6 dB. Die TA-Lärm ist in vollem Umfang auf den vorliegenden Bebauungsplan anzuwenden. Es werden ausschließlich private bauliche Anlagen errichtet, keine öffentlichen Straßen, so dass die abweichenden Vorschriften für den öffentlichen Straßenverkehr nicht anzuwenden sind. Schon die Vernachlässigung dieser Bestimmung in der TA-Lärm führt dazu, dass das Gutachten aus dem Jahr 2016 nicht Grundlage für eine gerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB sein kann. Dies gilt auch für die schalltechnische Untersuchung vom 23.07.2019. Bemerkenswerter Weise stellt der Sachverständige DrIng. Frank Dröscher in seiner Untersuchung fest: "Jedoch sind die Schallimmissionen des im Plangebiet vorgesehenen Parkhauses zu bewerten, das voraussichtlich auf der Fläche des derzeit im Plangebiet bestehenden Pkw-	Kenntnisnahme Die TA Lärm ist im Bebauungsplanverfahren entgegen der Auffassung in der Einwendung nicht anzuwenden. Die Norm kann - zur Sicherstellung eines späteren Planvollzugs - im Bebauungsplanverfahren allenfalls hilfsweise angewandt werden.
	Parkplatzes im Freien entstehen soll. Im Rahmen einer schalltechnischen Voruntersuchung wurde der Betrieb eines möglichen Parkhauses am Standort untersucht. Im Ergebnis	





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	ist der vorgesehene Standort aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich geeignet, um ein Parkhaus zu betreiben." Der Verweis betrifft die oben erwähnte schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2016. Hieraus ergibt sich, dass diese schalltechnische Untersuchung eben keine geeignete Grundlage ist, um für eine gerechte Abwägung zu sorgen. Dies sieht offensichtlich auch der Sachverständige DrIng. Dröscher ein: "Die Schalleinwirkungen im Betrieb des Parkhauses können aus schalltechnischer Sicht auf Grundlage der derzeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehenden Kenntnisse (geplante Baugrenzen und zulässige Bauhöhen) nicht konkret ermittelt werden. Potentielle Schallschutzkonflikte können jedoch auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren mit hinreichender Sicherheit auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden." (vgl. Blatt 28 der schalltechnischen Untersuchung 2019) Diese Feststellung erweist sich aus mehreren Gründen als untauglich, um Grundlage für eine gerechte Abwägung der privaten Belange unserer Mandanten zu sein. Zum einen relativiert der Sachverständige offensichtlich seine Berechnungen aus der schalltechnischen Untersuchung 2016, wobei er wiederum kein Wort darüber verliert, dass im allgemeinen Wohngebiet es Zeiten für erhöhte Empfindlichkeit gibt.	
	Zum anderen vertritt der Sachverständige die irrige Rechtsauffassung, dass der Konflikt mit der Nachbarschaft in schalltechnischer Hinsicht in ein konkretes Baugenehmigungsverfahren verlagert werden kann.	Kenntnisnahme Wie oben beschrieben, ist die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geforderte grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung ist aus schalltechnischer Sicht auf



Nr.StellungnahmeAbwägungsvorschlagDer Sachverständige verkennt dabei den rechtlichen GrundsatzGrundlage der fachgungsvorschlag

Der Sachverständige verkennt dabei den rechtlichen Grundsatz in der Rechtsprechung, dass ein Bebauungsplan, der Konflikte m städtebaulicher Hinsicht, also auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht, begründet, diese Konflikte im Bebauungsplan selbst zu lösen hat und diese Konflikte nicht einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren für das konkrete Bauvorhaben überlässt. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 05.05.2015, Az. 4 CN 4.14, juris).

Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung gegeben und die Planung kann wie vorgesehen umsetzt werden. Potentielle Schallschutzkonflikte können auf geeignete Weise im Baugenehmigungsverfahren (ausschließlich) auf Grundlage der konkreten Planung sachgerecht gelöst werden. Dabei ist zu beachten, dass die im Plangebiet bestehenden Nutzungen die Immissionsschutzanforderungen (Drittschutz gegenüber der bestehenden Wohnbebauung) unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfüllen müssen.

Aus diesem Grund kann das Gutachten des Dr.-Ing. Dröscher nicht Grundlage für eine gerechte Abwägung sein. Die Fehler der schalltechnischen Untersuchungen sind dargelegt. Im Übrigen berücksichtigt die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2019 nicht, dass nicht nur das Parkhaus errichtet werden soll, sondern dass auch weiterhin Stellplätze im Freien bestehen. Weiterhin ist nicht berücksichtigt, der doch nicht unerhebliche Kfz-Verkehr auf dem Areal des Krankenhauses. Auch dieser Verkehrslärm innerhalb des Bebauungsplangebietes ist, da rein privat, anhand der TA-Lärm auf die Auswirkungen im Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft und somit auch auf das Hausgrundstück unserer Mandanten zu untersuchen.

Wird nicht berücksichtigt

Sowohl die Nutzung der Stellplätze im Freien, als auch der Kfz-Verkehr auf dem Areal des Krankenhauses wurden in der schalltechnischen Untersuchung vom 23. Juli 2019 schalltechnisch berücksichtigt. Im Ergebnis kann auf Grundlage der Verkehrsprognose festgehalten werden, dass durch die Planung auf den umliegenden Straßen keine erhebliche Zunahme der Verkehrsgeräusche zu erwarten ist. Durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans sind in der Nachbarschaft des Plangebiets damit keine erheblichen Belästigungen durch Straßenverkehrslärm zu befürchten (siehe Blatt 26 der schalltechnischen Untersuchung vom 23. Juli 2019). Die Verkehrsbewegungen auf der Elisabethenstraße unterscheiden sich nicht von denjenigen, die zu erwarten wären, wenn der Bebauungsplan eine öffentliche Straße festsetzen würde. Ein unter



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		öffentlicher Trägerschaft betriebenes Krankenhaus zur zentralen Versorgung und öffentlichen Daseinsvorsorge dient nicht rein privaten Zwecken.
	Lichtimmissionen: Durch den Betrieb des Parkhauses, auch nachts, werden zwangsläufig Lichtimmissionen auf das Hausgrundstück unserer Mandanten einwirken. Zu den Auswirkungen dieser Lichtimmissionen auf die Hausgrundstücke der umliegenden Häuser findet sich im Bebauungsplanverfahren keinerlei Untersuchung. Es ist davon auszugehen, da bislang im Bebauungsplanverfahren keinerlei Einschränkungen vorgenommen wurden, dass das Parkhaus rund um die Uhr und somit auch nachts betrieben wird. Durch den Betrieb dieses Parkhauses, auch nachts, ist davon auszugehen, dass von den verschiedenen Parkdecks Scheinwerferlicht in die umliegenden Wohngebiete dringt. Ob diese Lichtimmissionen zumutbar sind, ist unter Beachtung der Grundsätze, die die Rechtsprechung zum Gebot der Rücksichtnahme entwickelt hat, im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Tauglich hierzu wird der gemeinsame Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen "Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung" vom 13.09.2000 sein, als sachverständige Beurteilungshilfe. Irgendeine Untersuchung durch den Planungsträger hat bislang nicht stattgefunden. Da diese möglichen Blendwirkungen und Lichteinfälle in die umliegenden Wohnhäuser offensichtlich sind, sind diese Lichtimmissionen und deren Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebäude, so auch auf das Hausgrundstück unserer Mandanten, im Einzelnen zu untersuchen. Dies ist nicht geschehen. Sollte dies ignoriert werden, kann wiederum eine	Kenntnisnahme Ein im Plangebiet vorgesehenes Parkhaus kann zweifelsfrei so betrieben werden, dass in der Nachbarschaft keine unzumutbaren Lichtimmissionen (durch Blendwirkung oder Raumaufhellung) zu befürchten sind. Die grundsätzliche Realisierbarkeit ist (im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch ohne konkreten Nachweis) gegeben. Die Nachbarschaftsverträglichkeit ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planung zu prüfen. Ein Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen wird in Baden-Württemberg jedoch in der Regel nicht zur Bewertung der Lichtimmissionen herangezogen werden. Im Zweifel kann ein Nachweis zur Nachbarschaftsverträglichkeit auf Grundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 geführt werden.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nr.	gerechte Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB nicht stattfinden (vgl. im Übrigen Urteil des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.08.2015, Az. 7 D 61/14.NE). Baulärm: Unsere Mandanten leiden seit Jahren unter den ständigen Bauarbeiten auf dem Areal des Krankenhauses. Sie haben dies bislang, obwohl teilweise unerträglich, über die Jahre hinweg hingenommen. Durch die in diesem Bebauungsplan für den Krankenhausbetreiber eröffneten Baumöglichkeiten ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten wiederum über Jahre, wenn nicht gar über Jahrzehnte hinweg fortdauern, mit den entsprechenden Lärmeinwirkungen auf das Hausgrundstück unserer Mandanten.	Wird nicht berücksichtigt Ein Bauvorhaben im Plangebiet kann zweifelsfrei so durchgeführt werden, dass in der Nachbarschaft keine unzumutbaren Schalleinwirkungen zu befürchten sind. Die grundsätzliche Realisierbarkeit ist (im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch ohne konkreten Nachweis) gegeben. Die Nachbarschaftsverträglichkeit ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage des konkreten Bauvorhabens zu prüfen. Im Zweifel kann ein Nachweis zur Nachbarschaftsverträglichkeit auf Grundlage der AVV Baulärm geführt werden. Daneben muss bezüglich des Baulärms darauf hingewiesen werden, dass die Positionierung des Bereichs für ein mögliches Parkhaus auch aus Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung erfolgte. Einmal nach dem Stand der Technik und unter Begrenzung der Lärm- und Lichtimmissionen erreichtet, stellt ein Parkhaus eine kontinuierliche Nutzung dar. Mit Ausnahme von überschaubaren Sanierungsarbeiten ist für diesen Bauteil in den kommenden Jahren mit keinen weiteren Bautätigkeiten zu rechnen. Außerdem ist dieser Baukörper in der Lage Baulärm von anderen Bereichen des Krankenhaugrundstücks auf die benachbarte Wohnbebauung teilweise abzufangen und damit die weiteren Beeinträchtigungen zu reduzieren.
	Wir sind der Auffassung, dass auch im Rahmen einer Bauleitplanung diese Auswirkungen durch die Bautätigkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, und, soweit Möglichkeiten zur Eindämmung bzw. zur Reduzierung dieses Baulärms mit festzusetzen sind. Diese anzuwendenden und festzusetzenden Regelungen sind unseres Erachtens aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 herzuleiten. Dieses doch alte Gesetz zum Schutz gegen Baulärm aus dem Jahr 1965 hat nach wie vor Geltung. Es ist anzuwenden, einschließlich der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970. Dieses Gesetz und diese Verwaltungsvorschrift sind auf die Bautätigkeiten auf dem Areal des Krankenhauses in vollem Umfang anzuwenden.	

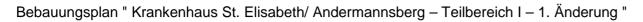




Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	In Ziff. 3.1.1 sind Immissionsrichtwerte für den Baulärm in der Verordnung festgesetzt. Danach gilt für das Gebiet, in welchem das Hausgrundstück unserer Mandanten steht, ein Immissionsrichtwert von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Es kann diskutiert werden, ob nicht der Immissionsrichtwert Ziff. 3.1.1 f für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten anzuwenden ist, nämlich tagsüber 45 dB(A) und nachts 34 dB(A). Es wird zwar richtig sein, dass der Baulärm nur während der Bauphase entstehen kann und entstehen wird. In diesem Sinne wäre er nicht in einem Bebauungsplan regelbar, da die entsprechende Festsetzungskompetenz nach dem Katalog des § 9 BauGB fehlt.	
	Auf der anderen Seite sind, wie oben dargelegt, Konflikte, die sehenden Auges durch einen Bebauungsplan hervorgerufen werden, im Bebauungsplan selbst zu lösen. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass in diesem Bebauungsplan jedenfalls die vom Baulärm ausgehenden Immissionswerte geregelt werden. Wir werden im Übrigen unseren Mandanten raten, künftig auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten. Dies sollten die Betreiber des Krankenhauses und auch die beauftragten Baufirmen beachten. Wir weisen hierbei insbesondere auf die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 05.02.2015, Az. 10 S 2471/14 hin, mit welcher im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO eine Baustelle wegen Nichtberücksichtigung der Verordnung zum Schutz gegen Baulärm eingestellt wurde.	Kenntnisnahme Der beschriebene Baulärm ist Teil der Bauausführung und daher im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Öffentliche Belange: Erforderlichkeit der Planung: Wie aus der Planung ersichtlich, und der Begründung der Planung, steht offensichtlich nicht fest, welcher Parkplatzbedarf und welcher Flächenbedarf für dieses Sondergebiet endgültig bestehen soll. Dies wirft die Frage der Erforderlichkeit der Planung auf. Eine Planung ist immer dann erforderlich, wenn städtebauliche Probleme zu lösen und zu regulieren sind. Um städtebauliche Probleme zu lösen und zu regulieren ist es erforderlich, den Bedarf im Einzelnen zu ermitteln und festzustellen und die Planung dann auf diesen erforderlichen Bedarf abzustellen. Steht jedoch nach den verschiedenen Untersuchungen gar nicht fest, wie viele Parkplätze im Endeffekt für den Krankenhausbetrieb erforderlich sind, fehlt es an der in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gesicherten Erforderlichkeit. Es drängt sich dann der Verdacht auf, dass zunächst einmal das vorliegende Programm erfüllt wird, in dem Bewusstsein, dass während der Bauphase neue Erkenntnisse vorliegen, mit der weiteren Folge, dass nachgeplant wird. Bei dieser Nachplanung wird dann sicherlich argumentiert werden, wenn es um Immissionen geht, dass der Zuwachs von Immissionen nicht mehr gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt und sich im Rahmen einer gerechten Abwägung hält. Dies ist mit dem Prinzip der Erforderlichkeit einer Planung nicht zu vereinbaren.	Kenntnisnahme Bei keiner Planung, außer bei vorhabenbezogenen, stehen schlussendlich mit Satzungsbeschluss der finale Flächenbedarf fest. Dieser wird erst im anschließenden Baugenehmigung für das jeweilige Bauvorhaben festgezurrt. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren wurde es von der Stadt Ravensburg zum Ziel erklärt einen möglichst flexiblen Festsetzungsrahmen zu definieren, der es dem Klinikum zum einen ermöglicht auf jeweiligen Veränderungen kurzfristig baulich reagieren zu können, zum anderen aber auch eine Überforderung des Quartiers und seiner betroffenen Umgebung dauerhaft durch die Aufstellung und Formulierung eines Rahmens zu vermeiden. Dies schließt eine Verankerung eines bestimmten und zum Zeitpunkt der Planaufstellung abschließend bekannten Flächenbedarfs aus.
	Darüber hinaus wird die Planung offensichtlich darauf gestützt, dass der private Fahrzeugverkehr nach wie vor das einzige Verkehrsmittel sein wird. Es fehlt jegliche Einbindung in bauplanerischer Hinsicht des öffentlichen Personennahverkehrs.	Kenntnisnahme Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen getroffen werden, die vorschreiben, welche Verkehrsart auf einer Straßenfläche zulässig wären. Dennoch wird im vorliegenden





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bebauungsplanentwurf im Bereich zwischen dem Baufenster der geplanten Erweiterung des Labor Dr. Gärtner und dem Baufenster des geplanten Parkhauses mit der Festsetzung des Leitungsrechts Geh- und Fahrrecht 1 (GR/FR 1) eine Fläche gesichert, die groß genug ist, dass auf dieser Busse eine Wendemöglichkeit haben. Hierdurch werden für mögliche Entwicklungen im ÖPNV die erforderlichen Flächen frühzeitig gesichert.
	Soweit ein Interimsparkplatz geplant ist, der sich aus den Planunterlagen allerdings nicht ergibt, ist auch dieser im Hinblick auf die Einhaltung der TA-Lärmwerte insbesondere in der Nachtzeit und während der Zeiten erhöhter Empfindlichkeit nach der TA-Lärm zu planen und zuzulassen.	Kenntnisnahme Sofern es im Zuge des Baus des geplanten Parkhauses zur Errichtung eines Interimsparkplatzes kommt ist dieser in einem Baugenehmigungsverfahren darzustellen und dem entsprechend den dortigen Vorschriften auszuführen.
8.	Stellungnahme VIII. vom 20.12.2019: Bei der Informationsveranstaltung zum geplanten Parkhausbau hatten wir am Ende der Veranstaltung über die Möglichkeit gesprochen, wie man die Belastung für die Anwohner durch den Baulärm des Parkhauses reduzieren könnte: Man könnte den Aushub für einen Lärmschutzwall verwenden. Ich sende Ihnen diese Mail als Erinnerung, bin allerdings nicht sicher, welche Form die richtige ist. Wir hatten darüber gesprochen, dass wahrscheinlich kein offizieller Anspruch darauf besteht, Sie aber diese Idee trotzdem umsetzen würden, um den Anwohnern entgegenzukommen. Das würde mich sehr freuen. Könnten Sie die Mail an H. Meßmer weiterleiten? Während der Bauphase des Parkhauses und auch durch die Benutzung des Interimsparkplatzes wird es zu einer großen Lärmbelastung für die Anwohner kommen. Um die Lärm-Emissionen während der Bauphase zu reduzieren, schlagen wir vor, dass der Aushub dazu genutzt wird, um einen	Kenntnisnahme Darüber wie im Bauverfahren mit dem damit entstehenden Lärm umzugehen ist, wird im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet. Der Eingang der Stellungnahme wurde bestätigt. Dabei wurde auch über den weiteren Umgang mit dieser und die Möglichkeit zum persönlichen Austausch informiert. Ggf. wird der Bauherr sich außerhalb des Bebauungsplanverfahrens bei der Autorin der Stellungnahme melden.



Bebauungsplan " Krankenhaus St. Elisabeth/ Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung "

١	۱r.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Lärmschutzwall zu errichten. Der Lärmschutzwall sollte zwischen den Anwohnern und der Baustelle, und ebenso als Abgrenzung zwischen den Anwohnern und dem Interimsparkplatz gezogen werden, und möglichst hoch sein.	